



Märkische Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Essen, 20. April 2023

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum
31. Dezember 2022
des

Verkehrsverband Rhein-Ruhr AöR,
Essen

.pdf-Ausfertigung

Unverbindliches „Ansichtsexemplar“, da nur der Prüfungsbericht in Papierform maßgeblich ist.

Sitz der Gesellschaft: Essen. Handelsregister: Amtsgericht Essen, HRB 14390

Geschäftsführer: Dipl.-Ök. Karl-Heinz Berten, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Kfm. Hans-Henning Schäfer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dipl.-Finw. Edgar Nießen, Steuerberater • Dipl.-Kfm. Klaus Orzeseck, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Guido Hagemeyer, Rechtsanwalt •

Dipl.-Kfm. Dirk Herrmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Kfm. Martin Mrozowski, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dipl.-Finw. Benjamin Schloßmann, Steuerberater • Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank Stuschke, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Ök. Markus Keller, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	3
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	4
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
2. Jahresabschluss	14
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
1. Gesamtaussage	15
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
III. Wirtschaftspläne	16
1. Vermögensplan	16
2. Erfolgsplan	16
3. Stellenplan	21
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	22
1. Vermögenslage	22
a) Erläuterungen zur Vermögenslage	22
b) Strukturbilanz	26
2. Finanzlage	27
a) Erläuterungen zur Finanzlage	27
b) Kapitalflussrechnung	28
3. Ertragslage	29
a) Erläuterungen zur Ertragslage	29
b) Ergebnisrechnung	31
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG	32
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	33
G. SCHLUSSBEMERKUNG	37

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2022
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2022
- 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
- 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- 6 Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2022 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit 1. Januar bis 31. Dezember 2022
- 7 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2022
- 8 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2022
- 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Von der Verbandsversammlung des Zweckverband VRR sind wir am 7. Dezember 2021 auf Vorschlag des Verwaltungsrates der

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen,

- nachfolgend auch „VRR AöR“ genannt -

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt worden. Daraufhin hat uns der Vorstand den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 27 Absatz 2 Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen (KUV NRW).

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die VRR AöR.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Lage der VRR AöR

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB heben wir aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der VRR AöR folgende Aspekte, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der VRR AöR von besonderer Bedeutung sind, hervor:

Aussagen zum Geschäftsverlauf in 2022

Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit und zu wesentlichen Projekten in einzelnen Organisationsbereichen der VRR AöR sind im Lagebericht dargestellt. Für die wirtschaftliche Lage des VRR sind folgende Sachverhalte hervorzuheben:

Corona-Rettungsschirm/ Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19, dem 9 EURO Ticket (nachfolgend auch Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket)

Für das Jahr 2022 wurden von der VRR AöR Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket für Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, Schäden aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX, Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften und für Infektionsschutzmaßnahmen abzüglich erzielter Einsparungen in Höhe von T€ 358.316 für den ÖSPV und in Höhe von T€ 143.117 für den SPNV beantragt.

SPNV-Finanzierung

Betriebsübernahme von der Abellio Rail GmbH durch andere EVU im Rahmen von Notmaßnahmen

Zur Sicherstellung der SPNV-Verkehre konnte die Betriebsübernahmen zum 01.02.2022 erfolgreich umgesetzt werden, insbesondere aufgrund folgender Faktoren:

- Übergang von mehr als 90 % der Mitarbeiter von Abellio an die Notmaßnahmen EVU
- Fahrzeugflotten stehen überwiegend im Eigentum des ZV VRR FaIn-EB und sind damit als notwendige Betriebsmittel nutzbar
- Erwerb von notwendigen Betriebsgrundlagen durch den ZV VRR FaIn-EB zur Sicherung des Betriebs

Mehraufwendungen infolge der Notmaßnahmen konnten durch Kostenbeteiligungen von anderen Aufgabenträgern und zusätzliche Zuwendungen des Landes NRW kompensiert werden.

Energiekostensteigerungen

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW vom 22. März 2023 (Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit den durch den russischen Angriffskrieg stark gestiegenen Energiekosten – Richtlinie Energiekostensteigerungen ÖPNV) werden der VRR AöR zusätzliche Mittel in Höhe von 58,487 Mio. € zur Verfügung gestellt, so dass sich für das Jahr 2022 eine ausgeglichene SPNV-Finanzierung ergibt.

Aussagen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Die wesentlichen Faktoren der **Ertragslage** stellen sich im Bereich Eigenaufwand wie folgt dar:

	Plan 2022	Ist 2022	Ist 2021
	T€	T€	T€
Erträge			
öffentliche Fördermittel des Landes NRW, Bundes ¹⁾	14.066	15.446	11.576
Umlage der Verkehrsunternehmen	9.669	9.669	9.624
Zinserträge	0	301	25
weitere Ertragsposten	12.205	10.762	10.622
	35.940	36.178	31.847
Aufwendungen			
bezogene Leistungen	-16.933	-15.221	-11.056
Personalaufwendungen	-20.058	-19.058	-17.985
weitere Aufwandsposten	-10.120	-8.100	-8.508
	-47.111	-42.379	-37.549
Ergebnis Eigenaufwand	-11.171	-6.201	-5.702

¹⁾ ohne Personalkostenerstattung des Landes NRW

Gegenüber der Planung ergab sich insgesamt ein um T€ 4.970 geringerer Fehlbetrag im **Bereich Eigenaufwand VRR**. In den Bereichen SPNV- und ÖSPV-Finanzierung sowie der Investitionsförderung werden ausgeglichene Ergebnisse erzielt.

Die um insgesamt T€ 238 überplanmäßigen Erträge ergaben sich im Saldo vor allem aus höheren Zuwendungen (um T€ 1.380) und Zinserträgen (um T€ 301), denen geringere Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen (um T€ 697) und aus der Auflösung von Sonderposten (um T€ 756) gegenüberstehen.

Die Aufwendungen liegen insgesamt um T€ 4.732 unter dem Planansatz. Die Einsparungen betragen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen T€ 1.712 und den Personalaufwendungen T€ 1.000

aufgrund der Nichtbesetzung von 13,38 Planstellen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 705 sowie den Zinsaufwendungen um T€ 466.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Zuwendungen vom Land NRW um T€ 3.870 (davon aus § 11 I ÖPNVG: T€ 3.337) erhöht. Die als bezogene Leistungen ausgewiesene Projektstätigkeit hat um T€ 4.165 (um 37,7 %) zugenommen. Die Personalaufwendungen sind um T€ 1.073 (um 6,0 %) aufgrund der um 7,86 erhöhten Mitarbeiteranzahl und der Tarifierhöhungen gestiegen. Die Abnahme der weiteren Aufwendungen resultiert im Saldo vor allem mit T€ 522 aus geringeren Abschreibungen, mit T€ 474 aus gesunkenen Zinsaufwendungen und mit T€ 588 aus höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen für Verwarentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten und Verwaltungskosten.

Im Bereich **SPNV-Finanzierung** werden Erträge und Aufwendungen in Höhe von T€ 854.022 ausgewiesen, die um T€ 14.148 unter dem Planansatz liegen und gegenüber dem Vorjahr um T€ 108.081 gestiegen sind.

Die Erträge und Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan 2022	Ist 2022	Ist 2021
	T€	T€	T€
Erträge			
SPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG	621.248	619.029	565.679
vorauss. Anteil an 1 Mrd. Paket	75.000	0	0
Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket, Zwischenfinanzierung	107.338	143.117	137.175
Billigkeitsleistungen Energiekostensteigerungen	0	58.487	0
Übrige	36.912	31.197	12.264
Periodenfremde Erträge	0	2.192	30.823
	840.498	854.022	745.941
Aufwendungen			
SPNV-Regelleistungsangebot	-1.050.438	-904.497	-786.555
Fahrgelderträge	161.326	98.381	163.760
Aufwandsminderungen	30.000	28.000	19.000
Weitergeleitete Liquiditäts-/Coronahilfen	0	-17.097	-19.415
Zuführung zu Rückstellungen Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket	0	-49.500	-61.265
Infrastrukturmaßnahmen	-1.648	-1.648	-4.121
Weiterleitung Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG	-7.410	0	0
Fortführungsvereinbarung Abellio	0	-801	-4.204
Übrige	0	-232	0
Periodenfremde Aufwendungen	0	-6.628	-41
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	0	-53.100
	-868.170	-854.022	-745.941
Ergebnis SPNV-Finanzierung	-27.672	0	0

Zur Finanzierung der Schäden im SPNV insbesondere der Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie, der Einführung des 9 EURO Tickets und der Energiekostensteigerungen im

Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg wurden Billigkeitsleistungen in Höhe von insgesamt T€ 201.604 erfasst. Unter Berücksichtigung der SPNV-Pauschale, weiterer Erstattungen und der periodenfremden Erträge ergibt sich eine ausgeglichene SPNV-Finanzierung, so dass keine zusätzliche Finanzierung lt. Planansatz erforderlich ist.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind die Zuwendungen des Landes NRW und deren Weiterleitung

- gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale, T€ 65.422),
 - als Billigkeitsleistungen COVID-19 (T€ 360.747),
 - gemäß §11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale, T€ 50.045) und
 - zur Förderung des Sozialtickets (T€ 21.367),
 - des Azubitickets (T€ 2.280) sowie
 - die allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen (T€ 7.915)
- ausgewiesen.

Im **Bereich Investitionsförderung** sind die Zuwendung des Landes NRW für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (T€ 80.445) und Zinserträge sowie die Aufwendungen aus der Weiterleitung berücksichtigt.

Auch in den Bereichen ÖSPV-Finanzierung sowie der Investitionsförderung werden ausgeglichene Ergebnisse erzielt.

Die VRR AöR hat im Geschäftsjahr 2022 einen **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -6.201 erwirtschaftet. Der ZV VRR hat zur Finanzierung der VRR AöR im Jahr 2022 Einzahlungen in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.590 geleistet.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 178.937 (um +24,7%) auf T€ 901.938. Die Zunahme resultiert auf der Aktivseite insbesondere aus erhöhten flüssigen Mitteln und der Forderung auf Billigkeitsleistungen für die Energiekostensteigerungen im SPNV sowie auf der Passivseite aus den gestiegenen sonstigen Rückstellungen aus der SPNV-Finanzierung und Verbindlichkeiten aus der Investitionsförderung.

Der Jahresabschluss auf den 31.12.2022 wurde unter Berücksichtigung des Rücklagenverwendungsvorschlages des Vorstands gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt. Die verbleibende Kapitalrücklage ist in Höhe von T€ 9.509 (davon im Wirtschaftsplan 2023: T€ 5.370) zur Finanzierung folgender Maß-

nahmen vorgesehen:

Kapitalrücklage VRR AöR	T€
Weiterentwicklung SPNV	2.000
Digitalisierung	2.000
Kundenbindung/Fahrgastrückgewinnung	2.247
Tarifstrukturreform/Marktanalyse	1.500
Beratung Insolvenz Abellio	750
Baustellenmanagement	500
Betriebsleistung Kundensysteme	162
Graffiti Beseitigung	200
Umbau WEKA	150
Summe gebundene Kapitalrücklage	9.509

Finanzlage

Der Finanzmittelbestand hat sich zum Bilanzstichtag um T€ 123.776 auf T€ 813.286 erhöht. Der Finanzmittelbestand zum 31.12.2022 beinhaltet noch nicht verwendete, zweckgebundene Mittel vor allem aus Zuwendungen des Landes NRW für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW, Billigkeitsleistungen COVID-19 und Mittel aus der SPNV-Finanzierung.

Investitionen waren für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von T€ 3.977 geplant. Es wurden insgesamt T€ 2.480 weniger Investitionsmittel als geplant in Höhe von T€ 1.497 verbraucht. Die vom Land NRW und Dritten abgerufenen Fördermittel betragen T€ 520 und liegen um T€ 1.968 unter dem Planansatz.

Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2023 wurde am 7. Dezember 2022 vom Verwaltungsrat der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR mit folgenden Eckpunkten beschlossen:

- Eigenaufwand 2023 in Höhe von T€ 48.063 wird finanziert über Fördermittel des Landes NRW (T€ 15.092), die VU-Umlage (T€ 10.466), Finanzierungsbeiträge des ZV VRR (T€ 6.590) und weitere Erträge sowie Entnahmen aus Rücklagen (T€ 5.370)
- im Bereich SPNV-Finanzierung wird bei Aufwendungen in Höhe von T€ 869.128 und Erträgen in Höhe von T€ 656.537 ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 212.591 aus dem prognostizierten Rückgang der anzurechnenden Fahrgeldeinnahmen als Folge der Covid-19-Pandemie und dem Deutschlandticket sowie dem Energiekostenanstieg ausgewiesen; zum Zeitpunkt der Lageberichterstellung wird aufgrund von zusätzlichen Billigkeitsleistungen für das Deutschlandticket und der angekündigten Erhöhung der SPNV-Pauschale von einer auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats für das Jahr 2023 ausgegangen
- Aufwendungen und Erträge für den Bereich ÖSPV-Finanzierung in Höhe von T€ 145.628 und für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in Höhe von T€ 76.000
- der Stellenplan 2023 berücksichtigt insgesamt 246,32 (Plan 2022: 218,69) Stellen und 2 neu einzustellende Auszubildende (Plan 2022: 3)

- der Investitionsplan sieht Bruttoinvestitionen in Höhe von T€ 3.748 vor. Unter Berücksichtigung der Fördermittel und Zuschüsse Dritter ergibt sich ein Eigenanteil der VRR AöR in Höhe von T€ 1.728.

Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter und die Geschäftstätigkeit der VRR AöR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Zuschüsse, Finanzierungsbeiträge des ZV VRR und die von den Verkehrsunternehmen erhobene Umlage.

Das Know-how des Geschäftes ist überwiegend IT-basiert und wird gegen unberechtigten Zugriff durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen geschützt. Im Jahr 2022 wurden in Hinblick auf die zunehmende Zahl der Straftaten von Cyberkriminalität weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Ausfallsicherheit durchgeführt.

Der Fachkräftemangel wird auch von der VRR AöR als größtes Geschäftsrisiko der Zukunft eingeschätzt, schließlich kann der Mangel an geeigneten Fachkräften zum betrieblichen Stillstand führen. Der VRR arbeitet weiterhin an Konzepten für die mittel- und langfristige Strategie zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität (z. B. Mobile Office, Sharing-Büros). Es sollen nicht nur moderne, einladende Büros geschaffen werden, sondern auch die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit gefördert werden.

Wesentliche Aussagen zu Risiken in der **SPNV-Finanzierung**:

- Im Jahr 2022 konnten die geringeren Fahrgeldeinnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und dem 9 EURO Ticket durch die vom Land NRW gewährten Billigkeitsleistungen ausgeglichen werden.
- Für das Jahr 2023 wird die Minderung der Fahrgeldeinnahmen in Folge der Covid-19-Pandemie und die Einführung des Deutschlandtickets in 2023 durch Billigkeitsleistungen gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen ausgeglichen.
- Die durch den russischen Angriffskrieg stark gestiegenen Energiekosten führen zu zusätzlichen Aufwendungen für die Verkehrsverträge im Jahr 2022. Aufgrund der hierfür vom Land NRW gewährten Billigkeitsleistungen zum Ausgleich der Schäden im ÖPNV kann eine ausgeglichene SPNV-Finanzierung für das Jahr 2022 erreicht werden.
- In einem Schreiben aus März 2023 wurde vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW angekündigt, die Finanzierung der Bestandsverkehre über eine Erhöhung der SPNV-Pauschale in der zweiten Jahreshälfte 2023 sicherzustellen.
- Mögliche Insolvenzen von EVU im VRR Verbundraum werden grundsätzlich als Risiko bewertet, sind jedoch nach derzeitigem Stand nicht absehbar.

- Mehraufwendungen durch Notvergaben aufgrund der Insolvenz von Abellio und deren Finanzierung durch zusätzliche Landesmittel sind in der Wirtschaftsplanung 2023 berücksichtigt. Das Gesamtausmaß der Mehrkosten aus der Abellio-Insolvenz und das Risiko, ob die hierfür vom Land NRW zugesagte Finanzierung auskömmlich ist, kann erst nach Vorliegen der noch ausstehenden Ergebnisse der Neuausschreibung der Verkehrsverträge für den Zeitraum nach 2023 beurteilt werden.
- Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Dadurch sollen mittel- und langfristige Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV erhalten werden. Aus den aktuellen Vergabeverfahren ist jedoch erkennbar, dass sich inflationsbedingt steigende Kosten auch auf die Preise für die SPNV-Fahrzeuge auswirken und sich damit auch für die SPNV-Finanzierung höhere Aufwendungen aus den Verkehrsverträgen ergeben werden.
- Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2023 vorerst auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats und der voraussichtlichen Finanzierung überplanmäßiger Energiekosten durch zusätzliche Regionalisierungsmittel ergeben sich bei der VRR AöR für das Jahr 2023 für die SPNV-Finanzierung keine bestandsgefährdenden Risiken.

ÖPNV-Finanzierung

Die im Lageberichtes unter dem Abschnitt „Finanzierung ÖPNV“ dargestellte Entwicklung der Kosten insbesondere für Energie und Personal aufgrund der Inflation und der Fahrgeldeinnahmen ausgelöst durch die Corona-Pandemie werden als Risiko für die ÖPNV-Finanzierung in der derzeitigen Struktur beurteilt. Zur Sicherung der Bestandsverkehre und Vermeidung von Leistungseinschränkungen im ÖPNV sowie dem Ziel der Ausweitung von Betriebsleistungen zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes auf der Grundlage eines nachhaltigen, verlässlichen und dauerhaften Finanzierungssystems sind der VRR und die anderen Aufgabenträger im Gespräch mit dem Land NRW.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung der VRR AöR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage der VRR AöR, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der VRR AöR, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Vorstands dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für Anstalten öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften der KUV NRW (§§ 22 ff. KUV NRW), den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter der VRR AöR. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der VRR AöR vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts ist ein Bestandteil der Abschlussprüfung. Danach haben wir die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses bei der Prüfung des Lageberichts berücksichtigt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand der VRR AöR oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im Zeitraum März bis April 2023 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt.

Ausgangspunkt war der von der WPR Rhein-Ruhr GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bochum, geprüfte und mit einem nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021, der am 13. Juni 2022 von der Zweckverbandversammlung des VRR festgestellt wurde.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung, die sich auf die Darstellung eines

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der VRR AöR.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der VRR AöR verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation der VRR AöR, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der VRR AöR haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die VRR AöR ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der VRR AöR durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken betrachtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir uns bei der Auswahl unserer Prüfungshandlungen nicht auf die internen Kontrollen verlassen, sondern aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis einer bewussten Auswahl von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Für diese Prüfung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Ansatz und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände,
- Vollständigkeit der Guthaben bei Kreditinstituten,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Bilanzierung der Verbindlichkeiten, insbesondere aus der Weiterleitung der Zuwendungen des Landes NRW für die Investitionsförderung sowie der Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Umsatzerlöse insbesondere der VU-Umlage,
- Ansatz der sonstigen betrieblichen Erträge vor allem der Zuwendungen des Landes NRW,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Aufwendungen für bezogene Leistungen,
- Ausweis der SPNV- und ÖSPV-Finanzierung in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Ausweis der Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang (§ 25 KUV) und Lagebericht (§ 26 KUV).

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses der VRR AöR haben wir Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen eingeholt.

Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Bei der Prüfung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen haben wir die Ergebnisse der angeforderten versicherungsmathematischen Gutachten verwertet.

Durch substantielle Einzelprüfungshandlungen - insbesondere hinsichtlich Nachweis durch Inventare für das Anlagevermögen, Bestätigungen der Guthaben bei Kreditinstituten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln sowie in Bezug auf Bewertungsprozesse - haben wir uns davon überzeugt, dass die einzelnen Posten in der von der WPR Rhein-Ruhr GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bochum, geprüften Bilanz des Vorjahresabschlusses so erfasst und bewertet waren, dass hieraus nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des zu prüfenden Geschäftsjahres zu rechnen ist.

Vom Vorstand der VRR AöR und den uns benannten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Der Vorstand hat uns darüber hinaus die berufübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die VRR AöR führt ihr Rechnungswesen gemäß § 20 KUV NRW als Anstalt des öffentlichen Rechts nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2022 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 22 ff. KUV unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht der VRR AöR entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften des § 26 KUV und des § 289 HGB.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2022 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VRR AöR.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gliederung der Bilanz wurde gemäß § 23 KUV im Wesentlichen nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise Posten eingefügt und vom Gliederungsschema des HGB abweichende Bezeichnungen verwendet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 24 KUV im Wesentlichen dem § 275 HGB; aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden auch hier teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichende Bezeichnungen verwendet und Posten eingefügt; die Darstellung erfolgt getrennt nach den Bereichen

- Eigenaufwand VRR,
- SPNV-Finanzierung,
- ÖSPV-Finanzierung und
- Investitionsförderung.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden beibehalten.

Der Jahresabschluss 2022 wurde unter Berücksichtigung des Verwendungsvorschlages des Vorstandes aufgestellt.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben nach HGB sowie den Anlagenspiegel, die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen und die Darstellung des Personalaufwandes entsprechend § 25 Absatz 2 KUV.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

III. Wirtschaftspläne

Die VRR AöR hat nach § 16 KUV vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan; ein Stellenplan und eine Stellenübersicht sind beizufügen. Der Wirtschaftsplan 2022 wurde vom Verwaltungsrat der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR am 7. Dezember 2021 beschlossen. Am 7. Dezember 2022 wurde der Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 in Bezug auf die angepasste SPNV-Finanzierung beschlossen.

1. Vermögensplan

Der Vermögensplan 2022 sah Ausgaben in einer Höhe von insgesamt T€ 3.977 vor. Der geplanten Verwendung und Finanzierung dieses Betrages (= Plan) sind nachfolgend die tatsächlich verbrauchten Mittel (= Ist) für das Jahr 2022 gegenübergestellt:

	Plan	Ist
	T€	T€
Verwendung		
Software	3.370	1.015
Geschäftsausstattung/Hardware	607	413
Finanzanlagen	0	69
	3.977	1.497
Finanzierung		
Fördermittel	2.463	488
Zuschüsse Dritter	25	32
Eigenmittel	1.489	977
	3.977	1.497

Insgesamt wurden im Jahr 2022 gegenüber dem Vermögensplan um T€ 2.480 weniger Investitionsmittel verbraucht. Budgetunterschreitungen ergeben sich vor allem aus zeitlichen Verzögerungen bei Investitionen in Software insbesondere für die Maßnahmen DELFI (um T€ 515), Auskunftssystem EFA (um T€ 285), digitale Informationsplattform (um T€ 240), Erweiterung IDS, EFA im Rahmen der RRX-Vernetzung 2. Bauabschnitt (um T€ 221) und der Auslastungsinformation (um T€ 220). Die vom Land NRW abgerufenen Fördermittel betragen T€ 488 und liegen um T€ 1.975 unter dem Planansatz.

2. Erfolgsplan

Gegenüber der Planung ergibt sich insgesamt ein um T€ 4.970 geringerer Jahresfehlbetrag im **Bereich Eigenaufwand** von T€ -6.201. Im Bereich **SPNV-Finanzierung** ist ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen, so dass keine in der Planung zur Finanzierung des Aufwandsüberhangs von T€ 27.622 zusätzlichen Mittel erforderlich sind.

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Ist-Werte ist auf Seite 21 dargestellt.

Nachfolgend ist die Zusammensetzung und Planabweichung für wesentliche Positionen dargestellt.

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse			
Umlage von den Verkehrsunternehmen	9.669	9.669	0
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	4.094	3.969	-125
Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung	2.134	1.890	-244
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	2.842	2.145	-697
	18.739	17.673	-1.066

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
sonstige betriebliche Erträge			
Zuwendungen	14.066	15.446	+1.380
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.335	579	-756
Personalkostenerstattung vom Land NRW	1.603	1.672	+69
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	244	+244
Übrige	197	215	+18
	17.201	18.156	+955

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
Materialaufwand			
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	-6.573	-7.460	-887
externe Kommunikation, Support, Hosting	-4.211	-3.383	+828
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	-2.099	-1.559	+540
Werbematerial und Anzeigen	-1.589	-1.774	-185
Übrige	-2.461	-1.045	+1.416
	-16.933	-15.221	+1.712

Die **Personalaufwendungen** betragen T€ 19.058 und liegen um T€ 1.000 unter dem Planansatz. Aus der Veränderung der Personalarückstellungen resultiert eine Verringerung des Personalaufwandes um T€ 218. Von den im Stellenplan ausgewiesenen 218,69 Stellen waren durchschnittlich 13,38 Stellen nicht besetzt.

Die **Abschreibungen** liegen mit T€ 1.277 um T€ 849 unter dem Planansatz insbesondere aufgrund der zeitlichen Verzögerungen bei den Investitionen.

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
übrige Aufwendungen			
Mieten, Betrieb, Instandhaltung	-2.481	-2.240	+241
Verwahrengelt	-1.500	-1.567	-67
Betrieblicher Mitarbeiteraufwand	-686	-466	+220
Bürobedarf und Kommunikation	-906	-683	+223
Gutachten und Beratung Geschäftsbetrieb	-437	-173	+264
Versicherungen, Abgaben und Beiträge	-395	-423	-28
Reisekosten, Repräsentation, Bewirtung	-102	-106	-4
Übrige	-687	-831	-144
	-7.194	-6.489	+705

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
Finanzergebnis			
Erträge aus Beteiligungen	0	+48	+48
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	+301	+301
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-800	-334	+466
	-800	+15	+815

Die Zinsaufwendungen resultieren aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
<u>SPNV-Finanzierung</u>			
Erträge			
SPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG	621.248	619.029	-2.219
vorauss. Anteil an 1 Mrd. Paket	75.000	0	-75.000
Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket	107.338	143.117	+35.779
Billigkeitsleistungen Energiekostensteigerungen	0	58.487	+58.487
Ausgleich Trassenpreissystem	8.647	8.923	+276
Ausgleich Mehraufwand Abellio	17.994	17.994	0
Beteiligungen Dritter	2.821	2.926	+105
Zuwendungen gemäß § 14 ÖPNVG	0	160	+160
Übrige Erträge für Regelleistungen	40	243	+203
Sonstige Erträge	7.410	951	-6.459
Periodenfremde Erträge	0	2.192	+2.192
	840.498	854.022	+13.524

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
Aufwendungen			
SPNV-Regelleistungsangebot	-1.050.438	-904.497	+145.941
Aufwandsminderungen	+30.000	+28.000	-2.000
Fahrgelderträge	+161.326	+98.381	-62.945
Zuführung zu Rückstellungen Billigkeitsleistungen			
COVID-19, 9 EURO Ticket	0	-49.500	-49.500
Weitergeleitete Liquiditäts-/Coronahilfen	0	-17.097	-17.097
Übrige Aufwendungen	0	-232	-232
Fortführungsvereinbarung Abellio	0	-801	-801
Infrastrukturmaßnahmen	-1.648	-1.648	0
Weiterleitung Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG	-7.410	0	+7.410
Periodenfremde Aufwendungen	0	-6.628	-6.628
	-868.170	-854.022	+14.148
	-27.672	0	+27.672

Für den Bereich SPNV-Finanzierung ergibt sich unter Berücksichtigung der Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW COVID-19, 9 EURO Ticket, Energiekostensteigerungen ein ausgeglichenes Ergebnis. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 6, Seite 17 und 18.

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
<u>ÖSPV-Finanzierung</u>			
Erträge			
Zuwendungen gemäß § 11 II ÖPNVG	65.422	65.422	0
Rückforderungen von Verkehrsunternehmen	0	242	+242
	65.422	65.664	+242
Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket 2022	0	360.747	+360.747
Zuwendungen gemäß § 11a ÖPNVG	50.045	50.045	0
Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets	21.598	21.367	-231
Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets	2.280	2.280	0
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-komm. VU	6.426	7.915	+1.489
Übrige	167	0	-167
	145.938	508.018	362.080

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
Aufwendungen			
Weiterleitung der Zuwendungen § 11 II ÖPNVG	-65.422	-65.665	-243
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	+1	+1
	-65.422	-65.664	-242
Weiterleitung der Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket	0	-356.985	-356.985
Zuführung zu Verbindlichkeiten laufendes Jahr	0	-3.762	-3.762
	0	-360.747	-360.747
Weiterleitung der Zuwendungen § 11a ÖPNVG	-50.045	-50.045	0
Weiterleitung der Zuwendungen Sozialticket	-21.598	-21.283	+315
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	+94	+94
Zuführung zu Verbindlichkeiten laufendes Jahr	0	-178	-178
	-21.598	-21.367	+231
Weiterleitung der Zuwendungen Azubiticket	-2.280	-2.245	+35
Zuführung zu Verbindlichkeiten laufendes Jahr	0	-35	-35
	-2.280	-2.280	0
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-komm. VU	-6.426	-7.915	-1.489
Übrige	-167	0	+167
	-145.938	-508.018	-362.080

Als anteilige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen sind die Umlage für 2022 und die Abrechnung für 2021 berücksichtigt.

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
Investitionsförderung			
Erträge			
Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG	77.000	80.445	+3.445
Zinserträge	0	211	+211
	77.000	80.656	+3.656
Aufwendungen			
Weiterleitung der Zuwendungen § 12 ÖPNVG	-77.000	-73.630	+3.370
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	73.630	+73.630
Rückzahlungen von Zuwendungsempfängern	0	24.427	+24.427
Eigenanteil NWL	0	4.575	+4.575
Aufwand aus Verwahrtgelt	0	-62	-62
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-109.596	-109.596
	-77.000	-80.656	-3.656

Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -6.201 wird durch Einlagen des ZV VRR aus einer Umlage von den Verbandsmitgliedern finanziert. Entsprechend der Finanzierungskonzeption für die VRR AöR ist der Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahmen aus Rücklagen vorgesehen. Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung von Rücklagenentnahmen zum Verlustausgleich entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt.

Dem Erfolgsplan für 2022 (= Plan) stehen folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber.

	Plan 2022 T€	Ist 2022 T€	Abweichung	
			T€	%
<u>Eigenaufwand VRR</u>				
Erträge				
Umsatzerlöse	+18.739	+17.673	-1.066	-5,7
Sonstige betriebliche Erträge	+17.201	+18.156	+955	+5,6
	+35.940	+35.829	-111	-0,3
Aufwendungen				
Materialaufwand	-16.933	-15.221	+1.712	+10,1
Personalaufwand	-20.058	-19.058	+1.000	+5,0
Abschreibungen	-2.126	-1.277	+849	+39,9
Übrige Aufwendungen	-7.194	-6.489	+705	+9,8
	-46.311	-42.045	+4.266	+9,2
	-10.371	-6.216	+4.155	+40,1
Finanzergebnis	-800	+15	+815	+101,9
Ergebnis Eigenaufwand VRR	-11.171	-6.201	+4.970	+44,5
<u>Bereich SPNV-Finanzierung</u>				
Erträge aus der SPNV-Finanzierung (Plan: incl. Zwischenfinanzierung Covid-19-Fehlbetrag)	+840.498	+854.022	+13.524	+1,6
Aufwendungen für SPNV-Finanzierung	-868.170	-854.022	+14.148	+1,6
Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung	-27.672	0	+27.672	0,0
<u>Bereich ÖSPV-Finanzierung</u>				
Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung	+145.938	+508.018	+362.080	+248,1
Aufwendungen aus der Weiterleitung der ÖSPV-Finanzierungsmittel	-145.938	-508.018	-362.080	-248,1
Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung	0	0	0	0,0
<u>Bereich Investitionsförderung</u>				
Erträge aus der Investitionsförderung	+77.000	+80.656	+3.656	+4,7
Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel	-77.000	-80.656	-3.656	-4,7
Ergebnis Bereich Investitionsförderung	0	0	0	0,0
Jahresfehlbetrag	-38.843	-6.201	+32.642	+84,0
Ausgleich des Jahresverlustes durch Entnahmen aus Rücklagen	+11.171	+6.201	-4.970	-44,5
Ergebnis nach Verlustausgleich	-27.672	0	+27.672	0,0

3. Stellenplan

Der Stellenplan für 2022 enthält insgesamt 218,69 Stellen. Nachfolgend sind den für das Jahr 2022 geplanten Stellen die tatsächlich besetzten Stellen vollzeitverrechnet im Jahresdurchschnitt gegenübergestellt:

Entgeltgruppe	Planwert 2022	Istwert 2022
	Planstellen	im Durchschnitt besetzte Stellen
SV	2	2,5
15	15	12,5
14	5	6,14
13	40,87	35,76
12	52,4	37,24
11	45,21	52,94
10	13,39	10,08
9c	3,57	5,26
9b	16,15	14,83
9a	7,67	11,02
8	8,65	8,77
7		
6	0,59	0,09
5	4,57	4,57
4		
3	3,49	3,49
2	0,13	0,13
1		
Summe	218,69	205,31

IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz ab Seite 26 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr sowie die weiterzuleitenden Zuwendungen und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 178.937 (um +24,7 %) auf T€ 901.938 erhöht. Die Zunahme resultiert auf der Aktivseite insbesondere aus den um T€ 123.776 erhöhten flüssigen Mitteln und den unter den Forderungen ausgewiesenen Billigkeitsleistungen für die Energiekostenstei-

gerungen im SPNV um T€ 58.487 und auf der Passivseite vor allem aus den um T€ 116.250 gestiegenen SPNV-Rückstellungen und den um T€ 58.360 gestiegenen Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln.

Aktiva

langfristig gebundenes Vermögen

Das Anlagevermögen erhöhte sich um T€ 181. Den Zugängen für Investitionen in Höhe von T€ 1.497 standen planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 1.277, Abgänge von T€ 2 und die Tilgung von Mitarbeiterdarlehen in Höhe von T€ 36 gegenüber. Die Zugänge betreffen mit T€ 1.015 die Software für Maßnahmen und mit T€ 413 die Betriebs- und Geschäftsausstattung (davon T€ 259 Hardware für Maßnahmen) sowie mit T€ 69 Mitarbeiterdarlehen.

Die Forderungen aus Trassenpreissystem bestehen gegen die weiteren Aufgabenträger in NRW und sind aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages über den Ausgleich erhöhter Trassenkosten aus dem TPS 2018 im Kooperationsraum A vom 11.02.2020 berücksichtigt. Der Ausgleich betrifft den Zeitraum von 2018-2032 und erfolgt durch jährliche Zahlungen ab dem Jahr 2020. Die Forderung wird mit dem 7-Jahresdurchschnittssatz über die Restlaufzeit abgezinst; die ertragswirksame Berücksichtigung erfolgt im Bereich SPNV-Finanzierung.

kurzfristig gebundenes Vermögen

Forderungen gegen den ZV VRR Faln-EB beinhalten die Weiterbelastung von Aufwendungen für die Geschäftsbesorgung.

Die Zunahme der sonstigen Forderungen resultiert im Wesentlichen aus Forderungen aus Billigkeitsleistungen für die Energiekostensteigerungen im SPNV für 2022 (T€ 58.487). Forderungen aus Verkehrsverträgen gegen die Abellio Rail GmbH in Höhe von T€ 23.933 wurden im Jahr 2021 um T€ 22.736 wertberichtigt.

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und die Guthaben bei den Kreditinstituten ausgewiesen. Die Zunahme der liquiden Mittel ist vor allem auf die Erhöhung der unter den Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung ausgewiesenen Mittel zurückzuführen. Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2.

Die Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigen Ausgaben, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag betreffen.

Passiva**langfristige Finanzierungsmittel**

Das Eigenkapital berücksichtigt unverändert das Stammkapital (T€ 2.525) und die Rücklage. Der Bilanzgewinn/-verlust beträgt T€ 0 unter Berücksichtigung des Verlustausgleiches in Höhe von T€ 6.201. Bei der Rücklage handelt es sich um die Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die sich wie folgt entwickelte:

	<u>T€</u>
Stand 1.1.2022	11.143
Einlage in die Kapitalrücklage lt. Wirtschaftsplan 2022	6.590
Entnahmen aus der Kapitalrücklage:	
- zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2022 ¹⁾	<u>-6.201</u>
Stand 31.12.2022	<u><u>11.532</u></u>

¹⁾ entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR als Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB berücksichtigt

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse betrifft die verwendeten Investitionszuschüsse für das Anlagevermögen und wird erfolgswirksam entsprechend den Abschreibungen der damit finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst. Im Geschäftsjahr 2022 wurden T€ 520 an Zuschüssen verwendet. Die Auflösung beträgt T€ 579.

Die Pensionsrückstellungen bestehen für Verpflichtungen aus Versorgungszusagen sowie Beihilfepflichtungen und wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die aufwandswirksame Zunahme der Rückstellungen beinhaltet den Zinsaufwand in Höhe von T€ 334 und die Verringerung der Personalaufwendungen um T€ 200.

kurzfristige Finanzierungsmittel

Die Rückstellung für SPNV-Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>	<u>Veränderung</u>
	T€	T€	T€
Billigkeitsleistungen COVID-19 2020	36.334	36.334	0
Billigkeitsleistungen COVID-19 2021	53.196	53.196	0
Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket 2022	49.500	0	+49.500
Energiekostensteigerungen, Verkehrsverträge 2022	65.617	0	+65.617
Boni Verkehrsverträge	4.800	4.305	+495
Übrige	1.712	1.074	+638
	<u>211.159</u>	<u>94.909</u>	<u>+116.250</u>

Bei den Boni handelt es sich um vertraglich vereinbarte, vorläufig berechnete Beträge.

Die übrigen sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Rechtsstreitigkeiten	7.165	4.739	+2.426
ausstehende Rechnungen	1.871	1.794	+77
Personalverpflichtungen	610	628	-18
Übrige	706	643	+63
	<u>10.352</u>	<u>7.804</u>	<u>+2.548</u>

Die Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln betreffen insbesondere nachfolgend dargestellte Posten:

	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	499.167	440.807	+58.360
<i>davon aus:</i>			
<i>Investitionsförderung</i>	300.377	264.410	+35.967
<i>SPNV-Finanzierung</i>	191.396	173.296	+18.100
<i>ÖSPV-Finanzierung</i>	3.975	95	+3.880

Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln sind für die Investitionsförderung in Höhe von T€ 195.293 bis zum 30.06.2023 und in Höhe von T€ 105.084 bis zum 30.06.2024 zu verwenden oder bei fehlender Verwendung an das Land NRW zurück zu zahlen.

b) Strukturbilanz

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
AKTIVA						
Langfristig gebundenes Vermögen						
<u>Anlagevermögen</u>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.628	0,3	2.365	0,3	+263	+11,1
Sachanlagen	1.565	0,2	1.679	0,2	-114	-6,8
Finanzanlagen	397	0,0	365	0,1	+32	+8,8
	4.590	0,5	4.409	0,6	+181	+4,1
Forderungen aus Trassenpreissystem	8.957	1,0	10.592	1,5	-1.635	-15,4
	13.547	1,5	15.001	2,1	-1.454	-9,7
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.848	0,2	2.791	0,4	-943	-33,8
Forderungen gegen ZV VRR, ZV VRR Faln-EB	351	0,0	338	0,0	+13	+3,8
Sonstige Forderungen	72.653	8,1	12.799	1,8	+59.854	>+100,0
Flüssige Mittel	813.286	90,2	689.510	95,4	+123.776	+18,0
Rechnungsabgrenzungsposten	253	0,0	2.562	0,3	-2.309	-90,1
	888.391	98,5	708.000	97,9	+180.391	+25,5
	901.938	100,0	723.001	100,0	+178.937	+24,7
PASSIVA						
Langfristige Finanzierungsmittel						
<u>Eigenkapital</u>						
Stammkapital	2.525	0,3	2.525	0,3	0	0,0
Rücklage	11.532	1,3	11.143	1,5	+389	+3,5
	14.057	1,6	13.668	1,8	+389	+2,8
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.926	0,2	1.986	0,3	-60	-3,0
Pensionsrückstellungen	11.485	1,3	11.351	1,6	+134	+1,2
	27.468	3,1	27.005	3,7	+463	+1,7
Kurzfristige Finanzierungsmittel						
<u>Sonstige Rückstellungen</u>						
SPNV-Finanzierung	211.159	23,4	94.909	13,1	+116.250	>+100,0
Übrige	10.352	1,1	7.804	1,1	+2.548	+32,6
	221.511	24,5	102.713	14,2	+118.798	>+100,0
Erhaltene Anzahlungen	771	0,1	334	0,0	+437	>+100,0
Lieferantenverbindlichkeiten	2.106	0,2	1.304	0,2	+802	+61,5
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	499.167	55,3	440.807	61,0	+58.360	+13,2
<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>						
SPNV-Finanzierung	149.074	16,5	149.074	20,6	0	0,0
Übrige	1.841	0,3	1.764	0,3	+77	+4,4
	874.470	96,9	695.996	96,3	+178.474	+25,6
	901.938	100,0	723.001	100,0	+178.937	+24,7

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 28.

a) Erläuterungen zur Finanzlage

Die VRR AöR weist im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -6.201 aus.

Unter Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen und der Veränderung des Working Capitals ergibt sich ein Finanzmittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ +118.125 insbesondere aus der Zunahme der unter den Rückstellungen und Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung ausgewiesenen Mittel.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen führen unter Berücksichtigung der Mittelzuflüsse aus Zuschüssen und der Einzahlungen aus Anlagenabgängen sowie der Tilgung der Mitarbeiterdarlehen im Saldo zu einem Finanzmittelabfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ -939.

Der Finanzmittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt T€ +6.590 und resultiert aus den Einzahlungen vom ZV VRR aus der Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands der VRR AöR.

Der Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag hat sich um T€ 123.776 erhöht; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2022 T€ 813.286.

b) Kapitalflussrechnung

	2022	2021
	T€	T€
Jahresfehlbetrag	-6.201	-5.702
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.277	+1.799
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	-579	-1.016
+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	+118.932	+62.532
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-14
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-54.980	+8.297
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+59.676	+34.483
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	+118.125	+100.379
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-1.428	-862
+ Einzahlungen aus Anlagenabgängen	+2	+14
+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen Dritter	+520	+16
- Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	-69	-66
+ Einzahlungen aus der Tilgung von Mitarbeiterdarlehen	+36	+34
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-939	-864
+ Einlage des ZV VRR zur Deckung des nicht durch Erträge gedeckten Aufwandüberhangs	+6.590	+6.590
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	+6.590	+6.590
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+123.776	+106.105
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+689.510	+583.405
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+813.286	+689.510

3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung ab Seite 31 dieses Berichtes. Im Geschäftsjahr 2022 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von T€ -6.201.

a) Erläuterungen zur Ertragslage

Nachfolgend ist die Zusammensetzung für wesentliche Positionen dargestellt.

	2022	2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse			
Umlage von den Verkehrsunternehmen	9.669	9.624	+45
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	3.969	3.861	+108
Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung	1.890	1.460	+430
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	2.145	2.132	+13
	17.673	17.077	+596
	2022	2021	Veränderung
	T€	T€	T€
sonstige betriebliche Erträge			
Zuwendungen des Landes NRW	15.446	11.576	+3.870
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	579	1.016	-437
Personalkostenerstattung des Landes NRW	1.672	1.544	+128
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	244	241	+3
Übrige	215	304	-89
	18.156	14.681	+3.475
	2022	2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Materialaufwand, bezogene Leistungen			
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	-7.460	-3.483	-3.977
externe Kommunikation, Support, Hosting	-3.383	-3.448	+65
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	-1.559	-1.499	-60
Werbematerial und Anzeigen	-1.774	-1.502	-272
Übrige	-1.045	-1.124	+79
	-15.221	-11.056	-4.165

	2022	2021	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Personalaufwand				
Löhne und Gehälter	-14.930	-14.060	-870	-6,2
Soziale Abgaben	-4.347	-4.167	-180	-4,3
	-19.277	-18.227	-1.050	-5,8
Aufwendungen aus der Veränderung der Personalrückstellungen	218	242	-24	-9,9
	-19.059	-17.985	-1.074	-6,0

Im Jahr 2022 waren gegenüber dem Vorjahr 7,86 (Erhöhung um 4,0 %) Stellen (ohne Auszubildende) mehr besetzt.

Die **übrigen Aufwendungen** berücksichtigen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und sonstigen Steuern. Die Zunahme um T€ 588 ist insbesondere auf die um T€ 267 gestiegenen Verwarentgelte und um T€ 173 höheren Aufwendungen für Lizenzen zurück zu führen.

Das **Finanzergebnis** in Höhe von T€ +15 hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 734 verbessert. Die Zinsaufwendungen betreffen die Aufzinsung langfristiger Rückstellungen mit T€ 334 (Vorjahr: T€ 808). Die Erträge aus Beteiligungen beinhalten Gewinnanteile von der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln.

Es ergibt sich ein **nicht durch Erträge gedeckter Eigenaufwand** von T€ -6.201.

Im **Bereich SPNV-Finanzierung** stehen den Aufwendungen für den SPNV in Höhe von T€ 854.022 entsprechende Erträge gegenüber. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die SPNV-Pauschale nach § 11 I ÖPNVG um T€ 53.350 erhöht. Zusätzlich wurden für Energiekostensteigerungen Billigkeitsleistungen in Höhe von T€ 58.487 für das Jahr 2022 berücksichtigt. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 18 ff. und Anlage 6, Seite 17 ff. des Berichtes.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** stehen den Aufwendungen in Höhe von T€ 508.018 entsprechende Erträge gegenüber. Im Jahr 2022 hat das Land NRW Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW COVID-19 und 9 EURO Ticket in Höhe von T€ 358.316 für das Jahr 2022 und T€ 2.431 nachträglich für das Jahr 2021 gewährt. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf den Seite 20 und Anlage 6, Seite 19 ff. des Berichtes.

Der **Bereich Investitionsförderung** betrifft die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG, für welche die AÖR Zuwendungen vom Land NRW erhält. Die Zuwendungen sind bestimmt für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV insbesondere in die Infrastruktur. Die Aufwendungen sind in gleicher Höhe wie die Erträge berücksichtigt. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 20 und Anlage 6, Seite 21 des Berichtes.

Der **Jahresfehlbetrag** 2022 beträgt T€ -6.201. Entsprechend der Finanzierungskonzeption für die VRR AöR ist der Vorschlag des Vorstandes, den Fehlbetrag durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage auszugleichen, im Jahresabschluss berücksichtigt.

b) Ergebnisrechnung

	2022		2021		Ergebnisverbesserung (+)/ -verminderung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Eigenaufwand VRR</u>						
Erträge						
Umsatzerlöse	17.673	49,3	17.077	53,8	+596	+3,5
Sonstige betriebliche Erträge	18.156	50,7	14.681	46,2	+3.475	+23,7
	<u>35.829</u>	<u>100,0</u>	<u>31.758</u>	<u>100,0</u>	<u>+4.071</u>	<u>+12,8</u>
Aufwendungen						
bezogene Leistungen	-15.221	-42,5	-11.056	-34,8	-4.165	-37,7
Personalaufwand	-19.058	-53,2	-17.985	-56,6	-1.073	-6,0
Abschreibungen	-1.277	-3,6	-1.799	-5,7	+522	+29,0
Übrige Aufwendungen	-6.489	-18,1	-5.901	-18,6	-588	-10,0
	<u>-42.045</u>	<u>-117,4</u>	<u>-36.741</u>	<u>-115,7</u>	<u>-5.304</u>	<u>-14,4</u>
Betriebsergebnis - Eigenaufwand -	-6.216	-17,4	-4.983	-15,7	-1.233	-24,7
Zinserträge	301	0,8	25	0,1	+276	>+100,0
Zinsaufwendungen	-334	-0,9	-808	-2,5	+474	+58,7
Beteiligungserträge	48	0,1	64	0,2	-16	-25,0
Finanzergebnis - Eigenaufwand -	15	0,0	-719	-2,2	+734	>+100,0
Ergebnis Eigenaufwand	-6.201	-17,3	-5.702	-18,0	-499	-8,8
<u>SPNV-Finanzierung</u>						
Erträge	854.022		745.941		+108.081	
Aufwendungen	<u>-854.022</u>		<u>-745.941</u>		<u>-108.081</u>	
Ergebnis SPNV-Finanzierung	0		0		0	
<u>ÖSPV-Finanzierung</u>						
Erträge	508.018		364.728		+143.290	
Aufwendungen	<u>-508.018</u>		<u>-364.728</u>		<u>-143.290</u>	
Ergebnis ÖSPV-Finanzierung	0		0		0	
<u>Investitionsförderung</u>						
Erträge	80.656		137.261		-56.605	
Aufwendungen	<u>-80.656</u>		<u>-137.261</u>		<u>+56.605</u>	
Ergebnis Investitionsförderung	0		0		0	
Jahresfehlbetrag	-6.201	-17,3	-5.702	-18,0	-499	-8,8
Vorschlag zum Verlustausgleich: Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahmen aus Rücklagen	<u>6.201</u>		<u>5.702</u>		<u>+499</u>	<u>+8,8</u>
	0		0		0	0,0

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Essen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und

Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf

der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 der **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 20. April 2023 erteilten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Essen, 20. April 2023

MÄRKISCHE REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

1

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen**

Bilanz zum 31. Dezember 2022

A K T I V A

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
1. Entgeltlich erworbene Software	2.392.917,00	2.345.470,00
2. Geleistete Anzahlungen	<u>234.859,54</u>	<u>19.314,20</u>
	2.627.776,54	2.364.784,20
II. <u>Sachanlagen</u>		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.564.849,00	1.679.251,00
III. <u>Finanzanlagen</u>		
1. Beteiligungen	151.606,35	151.606,35
2. Sonstige Ausleihungen	<u>245.928,13</u>	<u>213.535,30</u>
	<u>397.534,48</u>	<u>365.141,65</u>
	<u>4.590.160,02</u>	<u>4.409.176,85</u>
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.848.138,42	2.790.520,19
2. Forderungen gegen ZV VRR und ZV VRR Faln-EB	351.145,46	338.355,03
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>81.609.660,17</u>	<u>23.391.130,21</u>
	83.808.944,05	26.520.005,43
II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>		
	<u>813.286.111,44</u>	<u>689.510.470,60</u>
	<u>897.095.055,49</u>	<u>716.030.476,03</u>
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>		
	<u>253.292,60</u>	<u>2.561.506,97</u>
	<u>901.938.508,11</u>	<u>723.001.159,85</u>

TREUHANDVERMÖGEN:

Bankguthaben

- aus der Einnahmenaufteilung	61.229.843,41	2.910.689,94
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 7 / RB 48	398.168,34	114.723,93
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RRX	1.670.752,14	1.493.416,35
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation NMN	505.038,22	379.824,06
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 13	168.361,42	231.919,51
- Präsidium	6,32	6,32

Anlage 1

2

	<u>PASSIVA</u>	
	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
I. <u>Stammkapital</u>	2.525.000,00	2.525.000,00
II. <u>Kapitalrücklage</u>	11.532.242,49	11.143.208,48
III. <u>Bilanzgewinn/-verlust</u>	0,00	0,00
	<u>14.057.242,49</u>	<u>13.668.208,48</u>
B. <u>SONDERPOSTEN</u>		
Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>1.926.183,00</u>	<u>1.985.599,00</u>
C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	11.485.583,00	11.351.485,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>221.510.999,54</u>	<u>102.712.746,10</u>
	<u>232.996.582,54</u>	<u>114.064.231,10</u>
D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
1. Erhaltene Anzahlungen	771.009,97	333.674,43
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.106.002,15	1.304.489,16
3. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	499.166.705,56	440.806.975,09
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>150.914.782,40</u>	<u>150.837.982,59</u>
	<u>652.958.500,08</u>	<u>593.283.121,27</u>
	<u>901.938.508,11</u>	<u>723.001.159,85</u>

TREUHANDVERBINDLICHKEITEN:

- aus der Einnahmenaufteilung	61.229.843,41	2.910.689,94
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 7 / RB 48	398.168,34	114.723,93
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RRX	1.670.752,14	1.493.416,35
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation NMN	505.038,22	379.824,06
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 13	168.361,42	231.919,51
- Präsidium	6,32	6,32

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 2022

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
<u>Bereich Eigenaufwand VRR</u>		
1. Umsatzerlöse	17.673.002,42	17.077.029,84
2. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>		
a) Sonstige Erträge	17.577.555,84	13.664.675,84
b) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	578.790,00	1.016.138,06
	<u>18.156.345,84</u>	<u>14.680.813,90</u>
3. <u>Materialaufwand</u>		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-15.220.622,06	-11.056.086,57
4. <u>Personalaufwand</u>		
a) Löhne und Gehälter	-14.911.781,08	-14.230.359,05
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-4.146.638,19	-3.754.566,47
	<u>-19.058.419,27</u>	<u>-17.984.925,52</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.276.636,31	-1.799.446,44
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.489.698,10	-5.900.440,00
7. Erträge aus Beteiligungen	47.958,75	63.942,64
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	301.427,50	25.205,15
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-333.994,76</u>	<u>-807.963,66</u>
10. Ergebnis nach Steuern/ Bereich Eigenaufwand VRR	-6.200.635,99	-5.701.870,66
11. Sonstige Steuern	<u>-330,00</u>	<u>-254,00</u>
Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR/ nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang	-6.200.965,99	-5.702.124,66

Anlage 2
2

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
<u>Bereich SPNV-Finanzierung</u>		
12. Erträge aus der SPNV-Finanzierung	854.022.188,53	745.941.209,57
13. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Finanzierungsmittel	<u>-854.022.188,53</u>	<u>-745.941.209,57</u>
Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung	0,00	0,00
<u>Bereich ÖSPV-Finanzierung</u>		
14. Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung	508.018.537,24	364.728.065,43
15. Aufwendungen aus der Weiterleitung der ÖSPV-Finanzierungsmittel	<u>-508.018.537,24</u>	<u>-364.728.065,43</u>
Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung	0,00	0,00
<u>Bereich Investitionsförderung</u>		
16. Erträge aus Investitionsförderung	80.656.151,12	137.260.915,80
17. Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel	<u>-80.656.151,12</u>	<u>-137.260.915,80</u>
Ergebnis Bereich Investitionsförderung	0,00	0,00
18. Jahresfehlbetrag	<u>-6.200.965,99</u>	<u>-5.702.124,66</u>
19. Entnahme aus der Kapitalrücklage	6.200.965,99	5.702.124,66
20. Bilanzgewinn/-verlust	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen**

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) hat gemäß § 22 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung, KUV) einen Jahresabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des HGB über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUV nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt.

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 266 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Bilanzposten eingefügt:

- Forderungen gegen ZV VRR und ZV VRR Faln-EB
- Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 275 HGB sind in der Gewinn- und Verlustrechnung die Bereiche Eigenaufwand VRR, SPNV-, ÖSPV-Finanzierung sowie Investitionsförderung getrennt dargestellt.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden unverändert beibehalten.

Der Jahresabschluss 2022 wurde unter Berücksichtigung des Verwendungsvorschlages des Vorstandes aufgestellt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern (3-5 Jahre für Software und 3 Jahre für EDV-Hardware) berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind grundsätzlich mit den Nominalwerten angesetzt. Wertberichtigungen wurden in Höhe von T€ 22.736 auf Forderungen gegen die insolvente Abellio Rail GmbH in Höhe von insgesamt T€ 23.933 (VJ T€ 23.877) bereits im Jahr 2021 berücksichtigt.

Langfristige, unverzinsliche Forderungen für die SPNV-Finanzierung wurden mit einem Rechnungszinsfuß von 1,17 % (7-Jahres-Durchschnitt, im Vorjahr 1,12 %) abgezinst. Die Aufzinsung beträgt T€ 276 und ist ertragswirksam im Bereich der SPNV-Finanzierung berücksichtigt.

Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nominalwert ausgewiesen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** wurden in Höhe der Ausgaben vor dem Bilanzstichtag angesetzt, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das **Eigenkapital** wird zum Nennbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit einem Rechnungszinsfuß von 1,78 % (10-Jahres-Durchschnitt) (Vorjahr: 1,87%, 10-Jahres-Durchschnitt) nach der Teilwertmethode berechnet. Der Berechnung liegen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt, unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten; der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten angesetzt. Für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen wurden unverändert ein Rententrend von 1,5 % und ein Gehaltstrend von 2,0 % für die Aktivenzeit berücksichtigt. Bei der Berechnung der Beihilferückstellungen wurde unverändert ein Kostentrend von 2,5 % in der Aktivenzeit und von 4,0 % in der Rentenzeit berücksichtigt. Aus der Aufzinsung der Rückstellungen ergibt sich ein Zinsaufwand in Höhe von T€ 334 (Vorjahr: T€ 808).

Die **sonstigen Rückstellungen** sind mit dem Erfüllungsbetrag bemessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst. Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (siehe Anlage 1 zum Anhang).

Das **Eigenkapital** entwickelte sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2022	Einlage (+) Entnahme (-)	Jahresfehl- betrag 2022	Verlust- ausgleich	Stand am 31.12.2022
	T€	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	2.525	0	0	0	2.525
Kapitalrücklage	11.143	+6.590	0	-6.201	11.532
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	-6.201	6.201	0
	13.668	6.590	-6.201	0	14.057

Bei der Kapitalrücklage handelt es sich um Rücklagen gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB. Im Berichtsjahr wurde planmäßig die Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR zur Deckung des Aufwandsüberhangs des Jahres 2022 als Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.590 berücksichtigt. Entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR ist als Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.201 zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2022 ausgewiesen. Der Ausschüttungssperre gemäß § 253 Absatz 6 HGB unterliegt der Betrag von T€ 503.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft verwendete Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen und wird erfolgswirksam entsprechend der Abschreibungen der finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst. Zu Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 2 zum Anhang.

Anlage 3

3

Die Entwicklung und Zusammensetzung der **Rückstellungen** stellt sich wie folgt dar:

	Stand am 01.01.2022	Verbrauch Auflösung	V A	Aufzinsung Zuführung	A Z	Stand am 31.12.2022
	T€	T€		T€		T€
1. <u>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</u>	11.351	200	V	334	A	11.485
2. <u>Sonstige Rückstellungen</u>						
SPNV-Finanzierung	94.909	480	V			
		260	A	116.990	Z	211.159
Rechtstreitigkeiten	4.739	12	V	2.438	Z	7.165
Ausstehende Rechnungen	1.793	1.290	V			
		175	A	1.543	Z	1.871
Altersteilzeit	201	12	V	0		189
Resturlaub, Mehrarbeit, Jubiläen	427	397	V	391	Z	421
Jahresabschlusskosten	71	51	V			
		7	A	55	Z	68
Übrige Rückstellungen	573	242	V	369	Z	638
		62	A			
	102.713	2.484	V	0	A	
		504	A	121.786	Z	221.511
		2.684	V	334	A	
	114.064	504	A	121.786	Z	232.996

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen enthalten die auf die VRR AöR entfallenden Versorgungslastenanteile.

Die Rückstellungen für die SPNV-Finanzierung berücksichtigen insbesondere ungewisse Verpflichtungen aus der Weiterleitung oder Rückzahlung der Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket (T€ 139.030) und ungewisse Verpflichtungen aus den Verkehrsverträgen (T€ 72.129, davon gestiegene Energiekosten T€ 65.617). Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 260 sind ertragswirksam im Bereich SPNV-Finanzierung erfasst.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurde insgesamt für 2 (Vorjahr: 2) abgeschlossene Verträge berücksichtigt. Potentielle Fälle waren nicht zu berücksichtigen. Die bestehenden Altersteilzeitverträge sind nach dem so genannten Blockmodell abgeschlossen worden. Die Rückstellung für Altersteilzeit umfasst die Erfüllungsrückstände, die während der aktiven Phase aufgebaut und in der passiven Phase abgebaut werden, sowie die Aufstockungsbeträge und zu gewährenden Abfindungen.

Die Rückstellungen für Rechtsberatung betreffen im Wesentlichen Risiken für Prozess- und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit den Rechtstreitigkeiten Stationspreise, Fahrtreppenkartell, Schienenfreunde und Regionalfaktoren/Trassenpreise sowie Abellio.

Anlage 3

4

Die Zusammensetzung der **Verbindlichkeiten** ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

	31.12.2022	31.12.2021
	T€	T€
1. Erhaltene Anzahlungen	771	334
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.106	1.304
3. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	499.167	440.807
- davon aus SPNV-Finanzierung	(191.396)	(173.296)
- davon aus Investitionsförderung	(300.377)	(264.410)
- davon aus ÖSPV-Finanzierung	(3.975)	(95)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	150.915	150.838
- davon aus SPNV-Finanzierung	(149.074)	(149.074)
- davon aus Steuern	(294)	(246)
	<u>652.959</u>	<u>593.283</u>

Die erhaltenen Anzahlungen betreffen VRR-Projekte.

Die als Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln ausgewiesenen SPNV-Mittel beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten

- für zeitlich verzögerte, noch durchzuführende Infrastrukturmaßnahmen (T€ 65.610),
- aus den Verkehrsverträgen für 2017-2021 (T€ 20.767) sowie
- für Maßnahmen im Zusammenhang mit MOF III (T€ 46.738).

Die sonstigen Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung berücksichtigen zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete Mittel.

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten ergibt sich aus nachfolgenden Aufstellungen:

Restlaufzeiten zum 31.12.2022:	Gesamt	> 1 Jahr	> 5 Jahre
	T€	T€	T€
Erhaltene Anzahlungen	771	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.106	0	0
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	499.167	105.084	0
Sonstige Verbindlichkeiten	150.915	0	0
	<u>652.959</u>	<u>105.084</u>	<u>0</u>

Restlaufzeiten zum 31.12.2021:	Gesamt	> 1 Jahr	> 5 Jahre
	T€	T€	T€
Erhaltene Anzahlungen	334	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.304	0	0
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	440.807	255.839	0
Sonstige Verbindlichkeiten	150.838	0	0
	<u>593.283</u>	<u>255.839</u>	<u>0</u>

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr betreffen die Investitionsförderung.

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Umsatzerlöse** werden im Inland erzielt und enthalten die Umlage der Verkehrsunternehmen 2022 in Höhe von T€ 9.669 und Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung und den Verbundkooperationsverträgen sowie aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen.

Die **sonstigen Erträge** beinhalten Zuwendungen und Personalkostenerstattungen des Landes NRW in Höhe von T€ 17.112, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 244 und Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 579, die einen Gegenposten zu den Abschreibungen des durch Zuschüsse geförderten Anlagevermögens darstellen.

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2022	2021
	T€	T€
Löhne und Gehälter		
Gehälter	-14.877	-14.012
Veränderung der Personalrückstellungen	18	-170
Übrige	-53	-48
	<u>-14.912</u>	<u>-14.230</u>
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Sozialversicherungsbeiträge	-2.574	-2.427
Versorgungskasse	-1.030	-957
Versorgungsbezüge	-452	-428
Veränderung der Personalrückstellungen	200	412
Übrige	-291	-355
	<u>-4.147</u>	<u>-3.755</u>

Die Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung betragen T€ 1.494 (Vorjahr: T€ 1.251).

Zur Entwicklung der Belegschaft verweisen wir auf V. Sonstige Angaben.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten mit T€ 1.567 Verwahrentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten.

Die **Zinsaufwendungen** beinhalten die Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von T€ 334 (Vorjahr: T€ 808).

Für den Bereich Eigenaufwand VRR ergibt sich ein Ergebnis in Höhe von T€ -6.201.

Der **Bereich der SPNV-Finanzierung** stellt sich wie folgt dar:

	2022	2021
	T€	T€
Erträge		
<u>Erträge für SPNV-Regelleistungsangebot</u>		
Zuwendungen des Landes NRW nach § 11 ÖPNVG	619.029	565.679
Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket	143.117	137.175
Billigkeitsleistungen gestiegene Energiekosten	58.487	0
Ausgleich Mehraufwand Abellio von anderen Aufgabenträgern	17.994	0
Ausgleich Trassenpreissystem	8.923	9.299
Übrige	4.280	2.965
	851.830	715.118
<u>Periodenfremde Erträge</u>		
Abrechnungen, Abgrenzung Verkehrsverträge	2.192	20.356
Auflösung Verbindlichkeiten Infrastrukturmaßnahmen	0	10.000
Übrige	0	467
	2.192	30.823
	854.022	745.941
Aufwendungen		
<u>SPNV-Regelleistungsangebot</u>		
vertraglicher Anspruch der EVU	-904.497	-784.375
Kürzung um Nichtleistung, Schlechtleistung	28.000	19.000
Anrechnung Fahrgeldeinnahmen aus Bruttoverträgen	98.381	163.760
Zuführung zu Rückstellungen Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket	-49.500	-61.265
Liquiditäts-/Coronahilfen	-17.097	-19.415
Fortführungsvereinbarung Abellio	-801	-4.204
Übrige	-232	-2.180
<u>Sonstige Aufwendungen</u>		
Infrastrukturmaßnahmen	-1.648	-4.121
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-22.318
	-847.394	-715.118
<u>Periodenfremde Aufwendungen</u>		
Abrechnung Verkehrsverträge, Einnahmenaufteilung	-6.530	0
Übrige	-98	-41
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-30.782
	-6.628	-30.823
	-854.022	-745.941

Im Bereich der SPNV-Finanzierung entsprechen die Erträge den Aufwendungen, es wird ein ausgeglichenes Ergebnis bei der SPNV-Finanzierung ausgewiesen.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** stellen sich die Erträge und Aufwendungen wie folgt dar:

	2022	2021
	T€	T€
Erträge		
<u>Zuwendungen des Landes NRW</u>		
nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW	65.422	65.422
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit COVID-19, 9 EURO Ticket nach § 11a ÖPNVG NRW	360.747	218.958
zur Förderung des Sozialtickets	50.045	50.045
Azubiticket	21.367	21.693
	2.280	2.240
	<u>499.861</u>	<u>358.358</u>
Rückforderungen von Verkehrsunternehmen	242	25
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale VU	7.915	6.345
	508.018	364.728
Aufwendungen		
aus der Weiterleitung der Zuwendungen	-496.223	-367.910
Zuführung zu den Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	-3.975	-94
Rückzahlungen von Verkehrsunternehmen	0	3.267
Entnahme aus Verbindlichkeiten	95	6.354
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale VU	-7.915	-6.345
	-508.018	-364.728

Die Erträge entsprechen den Aufwendungen und es wird ein ausgeglichenes Ergebnis bei der ÖSPV-Finanzierung ausgewiesen.

Der **Bereich Investitionsförderung** berücksichtigt folgende Erträge und Aufwendungen:

	2022	2021
	T€	T€
Erträge		
Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 12 ÖPNVG	80.445	136.953
Zinserträge	211	308
	80.656	137.261
Aufwendungen		
aus der Weiterleitung der Zuwendungen	-73.630	-186.424
Entnahme aus Verbindlichkeiten	73.630	266.441
Rückzahlungen an das Land NRW	0	-80.017
Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	24.427	115.028
Eigenanteil NWL	4.575	3.504
Eigenanteil VRR, SPNV-Finanzierung	0	55
Verwahrensgelte	-62	-308
Zuführung zu Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	-109.596	-255.540
	-80.656	-137.261

Die Erträge entsprechen den Aufwendungen und es wird ein ausgeglichenes Ergebnis bei der ÖSPV-Finanzierung ausgewiesen.

Für das Jahr 2022 wird ein **Jahresfehlbetrag** von T€ -6.201 ausgewiesen.

V. SONSTIGE ANGABEN

Als **Vorstand** waren im Geschäftsjahr 2022 Herr Ronald R.F. Lünser als Vorstandssprecher bis zum 30.6.2022 und Frau Gabriele Matz als Vorstandssprecherin ab 1.7.2022 und Herr José Luis Castrillo bestellt. Die Bezüge belaufen sich insgesamt für das Geschäftsjahr 2022 für Herrn Ronald R.F. Lünser auf T€ 267, für Frau Gabriele Matz auf T€ 139 und für Herrn José Luis Castrillo auf T€ 246. Die Bezüge der früheren Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022 betragen für Herrn Dr. Klaus Vorgang T€ 83 und Herrn Martin Husmann T€ 46. Im Berichtsjahr wurden keine Darlehen an Vorstandsmitglieder gewährt.

Dem **Verwaltungsrat** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

		Be- züge in T€
<u>a) Vorsitzender des Verwaltungsrates und Stellvertreter</u>		
Schulz, Erik O.		4,8
Heidenreich, Frank		9,5
Welp, Axel		4,4
Czerwinski, Norbert		4,0
<u>b) Stimmberechtigte Mitglieder</u>		
Barton, Axel		4,7
Berger, Frank		11,1
Beul, Ulrich		1,7
Brohl, Ingo		0,6
Dudde, Matthias		1,3
Fliß, Rolf	ab 15.09.22	0,7
Feller, Michael		1,9
Foltys-Banning, Martina		4,3
Gensler, Frank		1,1
Goerke, Bernd		6,7
Gorißen, Silke		0,4
Gräber, Alexandra	ab 17.01.22	5,9
Görtz, Guido		8,2
Hartnigk, Andreas		4,0
Heck, Michael		2,0
Heinberg, Wolfgang	bis 23.03.22	0,1
Herhausen, Hans-Jörg	ab 07.12.22	0,6
Herrmann, Martina		5,9
Hovenjürgen, Josef	bis 07.12.22	0,0
Jedfeld, Jörg		7,3
Kahle-Hausmann, Julia	bis 15.09.22	1,6
Kraft, Johannes		4,2
Kral, Jochen		0,6
Krüger, Karsten		0,6
Krystof, David		8,2

Anlage 3

9

Lehne, Olaf	ab 07.12.22	Rechtsanwalt	0,0
Lehr, Rüdiger		Bestatter	1,6
Lieske, Dieter		Gewerkschaftssekretär	1,6
Lommetz, Stephan		Geschäftsführer	1,5
Osmann, Denis		Immobilienkaufmann	1,2
Overkamp, Werner		Geschäftsführer	0,9
Petrauschke, Hans-Jürgen		Landrat	3,5
Pilz, Daniel		technischer Angestellter	2,0
Platzmann, Dirk		Fraktionsgeschäftsführer	1,9
Rosen, Laura Ann	ab 23.03.22		1,0
Rogall, Reiner		Schlosser	3,6
Scharmacher, Jürgen		Rentner	5,2
Schilff, Norbert		Brandamtsrat	4,2
Schmidt, Dirk		Politikwissenschaftler	8,5
Slawig, Johannes Dr.	bis 07.12.22	Stadtdirektor und Stadtkämmerer der Stadt Wuppertal	0,4
Tietz, Uwe	bis 11.06.22	Leiter Kreisentwicklung und Beteiligungen	1,4
Vogel, Ingo	ab 15.09.22	Polizeibeamter	0,7
Volkenrath, Martin		Gewerkschaftssekretär	5,2
Waßmann, Uwe		Beamter	0,1

c) Stellvertretende Mitglieder

Auler, Andreas		Rechtsanwalt	1,7
Besche-Krastl, Ina		Wiss. Mitarbeiterin	1,2
Canzler, Christian	ab 15.09.22	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	0,0
Cöllen, Heiner		Richter a. D.	2,3
Dittgen, Volker		Technischer Angestellter	4,9
Düllings, Paul		Betriebswirt	1,8
Eicker, Sigrid		Rentnerin	8,3
Eiskirch, Thomas		Hauptverwaltungsbeamter	0,1
Engeln, Frederik	ab 15.09.22	Jurist	3,0
Fischer, Horst	ab 15.09.22		0,4
Filter, Jörg		Personaldirektor	0,0
Fliß, Rolf	bis 15.09.22	Freiberufler	2,7
Flüshöh, Oliver		Rechtsanwalt	3,5
Friedrichs, Karl-Heinz		Stadtrat	0,2
Gebel, Christian		IT-Dozent	2,4
Giesen, Peter		Geschäftsführer	0,3
Gräber, Alexandra	bis 16.01.22	Dipl.-Geographin, Fraktionsgeschäftsführerin	0,0
Hausmann, Wilhelm		Architekt Dipl.-Ing.	0,2
Hegemann, Lothar		Versicherungskaufmann	3,9
Herhausen, Hans-Jörg	bis 06.12.22		5,4
Hugo-Wissemann, Doris	bis 15.09.22	Dipl. Biologin	0,9
Izgi, Arif		Dipl.-Ing. für Bauingenieurwesen	3,3
Kannenber, Torsten			0,6
Kretschmer, Heike	ab 17.01.22	Geschäftsführerin	1,4
Kerekes, Daniel	bis 16.01.22		0,0
Klar, Klaus		Vorstandsvorsitzender Rheinbahn AG	0,0
Kracke, Thomas		Angestellter	0,9
Dr. Kopp, Stephan	ab 15.09.22	Bauingenieur	1,4
Kröck, Leon	ab 15.09.22	Student	2,0

Anlage 3

10

Lehmann, Marcus	von 17.01- 31.07.22		2,1
Linne, Martin	bis 16.01.22	Beigeordneter	0,4
Meyer, Frank		Oberbürgermeister	0,2
Paic, Peter Dr.		Leiter Kundenmanagement IT.NRW	0,4
Radtke, Dennis		Industriekaufmann, Gewerkschaftssekretär	0,1
Ritters, Heinz		Schornstiefegermeister	1,9
Roeske, Joachim		Dipl.-Ingenieur	3,1
Schmidt, Timo		Student	2,1
Scholte-Reh, Jan	ab 15.09.22	Abgeordneten-Mitarbeiter	0,2
Schneider, Matthias		Geschäftsführer	1,0
Schürmann, Martina	ab 15.09.22	Rechtsanwältin	1,3
Dr. Stapper, Norbert		Dipl. Biologe	0,1
Stevens, Friedhelm		Selbständiger	4,3
Stilling, Guido		Geschäftsführer SWK Mobil GmbH	0,0
vom Scheidt, Frank		Dipl.-Volkswirt -Pensionär-	1,6
Vopersal, Jörg		Dipl. Sozialarbeiter	0,7
Weber, Wolfgang		Rentner	4,1
Wedding, Stephan Dr.		Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1,0
Westphal, Thomas		Oberbürgermeister	0,1
Woljeme, Tim		Student	2,1
Voigt, Rainer	ab 07.12.22	Rechtsanwalt	4,2

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Jahr 2022 betragen T€ 234,7.

Im Berichtsjahr haben 11 Verwaltungsratssitzungen, 12 Sitzungen des Präsidiums und 12 Sitzungen der Ausschüsse, 42 Sitzungen der Gruppen in den Ausschüssen, 5 Sitzungen des Vergabeausschusses und 8 Sitzungen des Unternehmensbeirates sowie 205 Sitzungen der Fraktionen, Fraktionsvorstände und der geschäftsführenden Fraktionsvorstände stattgefunden.

Im Geschäftsjahr 2022 waren durchschnittlich 205 **Mitarbeiter** wie folgt beschäftigt:

	31.03.2022	30.06.2022	30.09.2022	31.12.2021
P-Wert der vorhandenen Mitarbeiter (ohne Auszubildende)	201	205	207	208

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für das Geschäftsjahr 2022 für Abschlussprüfungsleistungen T€ 18, für Steuerberatung T€ 3 und sonstige Leistungen T€ 5.

Verlustausgleichsvorschlag des Vorstandes:

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von € -6.200.965,99 durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage auszugleichen. Die Entnahme aus der Kapitalrücklage ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 berücksichtigt.

Essen, 16. April 2023

Vorstand

Anlage 1 zum Anhang

1

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	Stand am 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2022
	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Software	16.247.454,48	799.310,70	1.418.021,41	15.628.743,77
2. Geleistete Anzahlungen	19.314,20	215.545,34	0,00	234.859,54
	<u>16.266.768,68</u>	<u>1.014.856,04</u>	<u>1.418.021,41</u>	<u>15.863.603,31</u>
II. Sachanlagen				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.911.869,89	412.896,61	456.127,63	5.868.638,87
	<u>5.911.869,89</u>	<u>412.896,61</u>	<u>456.127,63</u>	<u>5.868.638,87</u>
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	151.606,35	0,00	0,00	151.606,35
2. Sonstige Ausleihungen	213.535,30	69.000,00	36.607,17	245.928,13
	<u>365.141,65</u>	<u>69.000,00</u>	<u>36.607,17</u>	<u>397.534,48</u>
	<u>22.543.780,22</u>	<u>1.496.752,65</u>	<u>1.910.756,21</u>	<u>22.129.776,66</u>

Anlage 1 zum Anhang

2

Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2022	Stand am 31.12.2022	Stand am 31.12.2021
€	€	€	€	€	€
13.901.984,48	751.863,70	1.418.021,41	13.235.826,77	2.392.917,00	2.345.470,00
0,00	0,00	0,00	0,00	234.859,54	19.314,20
<u>13.901.984,48</u>	<u>751.863,70</u>	<u>1.418.021,41</u>	<u>13.235.826,77</u>	<u>2.627.776,54</u>	<u>2.364.784,20</u>
4.232.618,89	524.772,61	453.601,63	4.303.789,87	1.564.849,00	1.679.251,00
<u>4.232.618,89</u>	<u>524.772,61</u>	<u>453.601,63</u>	<u>4.303.789,87</u>	<u>1.564.849,00</u>	<u>1.679.251,00</u>
0,00	0,00	0,00	0,00	151.606,35	151.606,35
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>245.928,13</u>	<u>213.535,30</u>
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>397.534,48</u>	<u>365.141,65</u>
<u>18.134.603,37</u>	<u>1.276.636,31</u>	<u>1.871.623,04</u>	<u>17.539.616,64</u>	<u>4.590.160,02</u>	<u>4.409.176,85</u>

Anlage 2 zum Anhang

1

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2022

	Finanzierungsbeträge			
	Stand			Stand
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022
	€	€		€
I. <u>Immaterielle</u>				
<u>Vermögensgegenstände</u>				
Entgeltlich erworbene Software	9.839.670,46	510.496,00	807.937,21	9.542.229,25
II. <u>Sachanlagen</u>				
Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	3.368.626,49	9.340,00	293.453,99	3.084.512,50
	13.208.296,95	519.836,00	1.101.391,20	12.626.741,75

Anlage 2 zum Anhang

2

Auflösung				Buchwerte	
Stand			Stand	Stand	
01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
€	€		€	€	€
8.740.407,82	451.753,00	807.937,21	8.384.223,61	1.158.005,64	1.099.262,64
2.482.290,13	127.037,00	292.991,99	2.316.335,14	768.177,36	886.336,36
11.222.697,95	578.790,00	1.100.929,20	10.700.558,75	1.926.183,00	1.985.599,00

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen**

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

I. Grundlagen des Unternehmens

Die VRR AöR ist Träger der ihr vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) und vom Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (ZV NVN) übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die VRR AöR kann durch Vertrag weitere Aufgaben auf dem Gebiet des ÖPNV übernehmen.

Als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts nimmt die VRR AöR Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs wahr und fördert das Ziel, für die Bevölkerung im Verbundgebiet ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, dieses den Bedürfnissen der Fahrgäste entsprechend zu koordinieren und auf eine entsprechende Finanzierung hinzuwirken. Die VRR AöR sorgt für die Mobilität der Bürger im Verbundgebiet durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger.

Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag die durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre. Sie betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung.

II. Wirtschaftsbericht

1. Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2022

Corona-Rettungsschirm/ Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19, dem 9 EURO Ticket (nachfolgend auch Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket)

Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket wurden für die Bereiche ÖSPV und SPNV beantragt für Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund und Haustarif), Schäden aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX, Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften und für Infektionsschutzmaßnahmen abzüglich erzielter Einsparungen.

Für das Jahr 2022 wurden vorläufig Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket für den ÖSPV in Höhe von T€ 358.316 von der VRR AöR beantragt und an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Für das Jahr 2022 wurden vorläufig Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket für den SPNV in Höhe von T€ 143.117 von der VRR AöR beantragt.

Die endgültigen Anträge auf die Gewährung von Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket für das Jahr 2022 sind bis zum 31. März 2024 bei der Bezirksregierung Düsseldorf durch die VRR AöR einzureichen.

SPNV

Übernahme der ehem. Abellio-Leistungen durch andere EVU im Rahmen von Notmaßnahmen

Im Dezember 2021 wurden die drei Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio, VIAS und National Express mit dem Betrieb der ehemaligen Abellio-Netze mit einer Betriebsübernahme zum 01.02.2022 beauftragt. Auch wenn es im Übergangszeitraum Januar bis März 2022 zu betrieblich geplanten Reduzierungen beim Leistungsangebot kam, ist der Übergang insgesamt als sehr reibungslos zu bewerten,

insbesondere aufgrund folgender Faktoren:

- Übergang von mehr als 90 % der Mitarbeiter von Abellio an die Notmaßnahmen EVU
- Fahrzeugflotten stehen überwiegend im Eigentum des ZV VRR FaIn-EB und sind damit als notwendige Betriebsmittel nutzbar
- Erwerb von notwendigen Betriebsgrundlagen durch den ZV VRR FaIn-EB zur Sicherung des Betriebs

Mehraufwendungen infolge der Notmaßnahmen konnten durch Kostenbeteiligungen von anderen Aufgabenträgern und zusätzliche Zuwendungen des Landes NRW im Jahr 2022 kompensiert werden.

Neuvergabe der ehem. Abellio-Netze

Bereits im Dezember 2021 begann die Vorbereitungen für die Neuvergabe der fünf ehemaligen Abellio-Netze in NRW durch die Aufgabenträger. Die Federführung für die Vergabeverfahren liegt dabei mit Ausnahme des Ruhr-Sieg-Netzes beim VRR. Insgesamt umfassen diese Netze über 20 Millionen ZugKm. Im VRR mussten damit rund 30 % der gesamten ZugKm-Leistungen äußerst kurzfristig in den Wettbewerb gestellt werden. Bis zum Sommer 2022 konnten Vergabeverfahren für alle Netze gestartet werden und für die S7 erfolgte bereits im September 2022 die Zuschlagerteilung an die Transdev Rhein-Ruhr GmbH (Rhein-Ruhr-Bahn).

Energiekostensteigerungen

Mit Beginn des russischen Angriffskrieges sind die Energiekosten in allen Bereichen massiv angestiegen. Dies hat auch erhebliche Auswirkungen auf die SPNV-Finanzierung, da Energiekostensteigerungen hier gemäß den vertraglichen Regularien in der Regel auf Index-Basis fortgeschrieben werden. Das Energiekostenrisiko liegt somit beim VRR als Aufgabenträger im SPNV. Der VRR ist frühzeitig gemeinsam mit den anderen AT in NRW auf das Land NRW zugegangen, um zusätzliche Landesmittel auf Landes- und Bundesebene zu generieren. Mit dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW vom 22. März 2023 (Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit den durch den russischen Angriffskrieg stark gestiegenen Energiekosten – Richtlinie Energiekostensteigerungen ÖPNV) werden zusätzliche Mittel in Höhe von 58,487 Mio. € zur Verfügung gestellt, so dass sich für das Jahr 2022 eine ausgeglichene SPNV-Finanzierung ergibt.

Folgen Insolvenz Abellio

Nachdem zum 31.01.2022 sämtliche Verkehrsverträge des VRR mit der Abellio Rail GmbH (ABR) aufgrund der Insolvenz der ABR beendet und die betroffenen Verkehrsdienste im Rahmen von Notmaßnahmen bis Ende Dezember 2023 an andere EVU vergeben wurden, war der VRR mit der Abwicklung und Aufarbeitung der insolvenzbedingten und relevanten Themen konfrontiert. Neben der Auseinandersetzung um den Zugang zu Informationen sowie der insolvenzrechtlichen Geltendmachung der Schäden, ist der VRR gemeinsam mit den anderen Aufgabenträger in NRW insbesondere mit der Aufarbeitung der eigenen zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber der Abellio-Seite befasst.

Parallel dazu hat die ABR durch ihren Insolvenzverwalter Dr. Rainer Eckert Klage gegen die Aufgabenträger beim LG Essen im November 2022 eingereicht und eigene Ansprüche geltend gemacht. Die entsprechende Klageerwiderung der Aufgabenträger ist am 15.03.2023 beim LG Essen eingereicht worden. Die Aufgabenträger haben beantragt, die Klage in Gänze abzuweisen. Die geltend gemachten Ansprüche entbehren nach Ansicht der Aufgabenträger jeglicher Grundlage und die Klage ist damit unzulässig und auch unbegründet.

Betriebsaufnahme auf zwei neuen SPNV-Linien im Dezember 2022

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 nahm die Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH (Regiobahn) den Betrieb auf der neuen Linie RE 47 auf. Mit dem Regionalexpress besteht eine regelmäßige, umsteigefreie Direktverbindung zwischen Remscheid, Solingen und Düsseldorf. Der Düssel-Wupper-Express verkehrt täglich von früh morgens bis kurz vor Mitternacht im 60-Minuten-Takt zwischen Remscheid-Lennep und Düsseldorf Hbf. Die Regiobahn betreibt die neue Linie im Rahmen einer sogenannten Inhouse-Vergabe. Eingesetzt werden die von der Linie S 28 bekannten Triebzüge des Typs Integral.

Bereits seit Dezember 2021 ist die Bundesautobahn A 45 nördlich von Lüdenscheid aufgrund von massiven Brückenschäden langfristig in beide Fahrtrichtungen gesperrt. Ebenfalls seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2022 verkehrt der neue RE 34 alle zwei Stunden auf der Strecke Dortmund Hbf – Witten – Letmathe – Finnentrop – Siegen. Zusammen mit der Intercity-Linie 34, die teils ohne Aufpreis mit Nahverkehrstickets genutzt werden kann, ergibt sich so auf der Strecke annähernd ein 60-Minuten-Takt. Fahrgäste aus Siegen können in Letmathe in den RE 16 umsteigen und weiter wie bisher nach Hagen, Wetter, Bochum, Wattenscheid und Essen fahren. Betrieben wird die Linie zunächst von DB Regio im Rahmen der Notmaßnahme Ruhr-Sieg-Netz. Bis zur Fertigstellung der Elektrifizierung der Regiobahnstrecke kommen im Eigentum des VRR stehende Fahrzeuge vom Typ Flirt3XL zum Einsatz.

Stationspreisverfahren

Die vom VRR in seiner Rolle als SPNV-Aufgabeträger angestoßenen und betriebenen sog. „Stationsentgeltverfahren“ der Prignitzer Eisenbahn GmbH sind intensiv diskutiert und verhandelt worden. Die im Zusammenhang mit der Frage der Rechtmäßigkeit der sog. „Alt-Stationsentgelte“ geführten Verfahren vor den Zivil- und Verwaltungsgerichten sowie bei der Bundesnetzagentur wurden einvernehmlich beendet.

Investitionsförderung

Im Jahr 2022 wurden 67 Vorhaben mit einem Zuwendungsvolumen von 31,7 Mio. € im VRR-Förderprogramm gem. **§12 ÖPNVG NRW** neu bewilligt. Im gleichen Zeitraum wurden 58 Vorhaben durch Abrechnung in die Zweckbindung überführt. Insgesamt wurden Auszahlungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im VRR-Raum in Höhe von 43,3 Mio. € geleistet.

Im VRR-Förderkatalog befinden sich somit zum 31.12.2022 268 Fördermaßnahmen mit einem noch zu finanzierenden Finanzvolumen in Höhe von 162,0 Mio. €. Gegenüber dem Jahr 2021 ist die Vorbelastung um 10,8% gesunken. Nach der zum Ende des Jahres vorgenommenen Förderkatalogfortschreibung sind weitere 217 Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von rd. 242,6 Mio. € eingeplant.

Es zeigt sich, dass der Förderbedarf im Kooperationsraum A grundsätzlich sehr hoch ist, jedoch der jährliche Mittelabruf der Zuwendungsnehmer weit hinter den Möglichkeiten zurückbleibt. Es besteht die Gefahr, dass zum 30.06.2023 nach gesetzlicher Regelung hohe Rückzahlungen an das Land NRW geleistet werden müssen, die die Finanzierung der bewilligten Vorhaben gefährden.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 noch nicht verwendete Zuwendungen des Jahres 2021 in Höhe von T€ 195.293 sind bis zum 30.06.2023 und Zuwendungen und Rückzahlungen aus dem Jahr 2022 in Höhe von T€ 105.084 bis zum 30.06.2024 zu verwenden oder an das Land NRW zurück zu zahlen.

Im Programm des Besonderen Landesinteresses (**§13 ÖPNVG NRW**) konnten insgesamt 87 Investitionsmaßnahmen mit einem Zuwendungsvolumen in Höhe von 148,6 Mio. € bewilligt werden. Darin enthalten sind u.a. neben der Reaktivierung der SPNV-Bahnstrecke Kamp-Lintfort – Rheinkamp (17,0 Mio. €) auch 68 Vorhaben der Erneuerung „Kommunale Schiene“ (74,0 Mio. €), 5 Projekte der E-Busförderung inkl. Ladeinfrastruktur (28,6 Mio. €) sowie 10 Maßnahmen des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen des kommunalen ÖPNV (27,4 Mio. €).

Zusätzlich wurde vom Land das im Vorjahr gestartete Sonderprogramm „Planungsvorrat (TG65)“ fortgeführt. Für den Kooperationsraum A hat der VRR als Bewilligungsbehörde weitere 12 Vorhaben bewilligt. Somit werden 21 Planungsmaßnahmen aus originären Landesmitteln finanziert.

Das Corona-Sonderprogramm des Landes NRW, an dem der VRR mit 46 Vorhaben beteiligt ist, wurde zudem planmäßig abgewickelt.

Personalpolitische Maßnahmen

Die Corona-Pandemie stellte die Mitarbeitenden der VRR AöR auch im dritten Jahr weiterhin vor große Herausforderungen. Regelmäßig wurden Maßnahmen zur Einhaltung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard angepasst und weiterentwickelt. Dabei wurde Wert darauf gelegt, das bestmögliche Hygienekonzept zu erstellen.

Des Weiteren wurden Maßnahmen umgesetzt, die zu den Zielen der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ beigetragen haben. So wurde beispielsweise die Raumtemperatur in den Büroräumen abgesenkt und der Freitag verstärkt zum außerbetrieblichen Arbeiten genutzt.

Der Fachkräftemangel wird auch von der VRR AöR als größtes Geschäftsrisiko der Zukunft eingeschätzt, schließlich kann der Mangel an geeigneten Fachkräften zum betrieblichen Stillstand führen.

Der VRR arbeitet weiterhin an Konzepten für die mittel- und langfristige Strategie zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität (z. B. Mobile Office, Sharing-Büros). Es sollen nicht nur moderne, einladende Büros geschaffen werden, sondern auch die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit gefördert werden.

Der Verwaltungsrat der VRR AöR hat am 07.12.2022 die Weiterentwicklung der Organisation der VRR AöR zur Ausrichtung auf die aktuellen Hauptherausforderungen in Bezug auf Verkehrswende, Digitalisierung, Unternehmenskommunikation und Finanzierung des ÖV beschlossen. Im Zuge der Organisationsentwicklung wird die VRR AöR den gestiegenen Anforderungen und der Bedeutung des Datenschutzes gerecht. Künftig werden die Themen des Datenschutzes durch die neu eingerichtete Organisationseinheit „Zentrale Datenschutzstelle“ gebündelt und bearbeitet. Die Maßnahmen zur Umsetzung Organisationsentwicklung sollen im Juni 2023 abgeschlossen sein. Die ersten Umsetzungsschritte sind bereits erfolgreich durchgeführt worden.

Vergabe- und Gremiengenehmigungsprozesse

Die mit Wirksamkeit zum 01.01.2022 aufgrund der Satzungsänderungen der VRR AöR beschlossenen neuen Vergabe- und Gremiengenehmigungsprozesse sind im ersten Anwendungsjahr durch sämtliche Gremientermine durchgelaufen und reibungslos zur Anwendung gebracht worden. Im Rahmen der gleichzeitig durchgeführten und Anfang 2023 vorgestellten Evaluierung bestand Konsens, den Prozess zu modifizieren und zu entbürokratisieren. Entsprechende Vorschläge werden erarbeitet und den Gremien im Juni 2023 zur Entscheidung vorgelegt.

ÖPNV-Management

Finanzierung ÖPNV

Ausgelöst durch die Corona Pandemie und verstärkt durch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges in Form einer deutlich gestiegenen Inflationsrate, was zu erheblich gestiegenen Kosten geführt hat, ist die Finanzierung des Systems ÖPNV auf Dauer gefährdet. Auch die Fahrgeldeinnahmen sind immer noch nicht auf dem Vor-Corona Niveau angekommen und tragen ihren Teil an der angespannten Finanzierungssituation bei. Mögliche (negative) Auswirkungen aus der Einführung des DeutschlandTickets sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Die im Jahr 2023 stattfindenden Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst mit Tarifforderungen von mindestens 500 € bzw. >10% werden die Finanzierungssituation nochmals verschärfen. Auch die vom Land dankenswerterweise zur Verfügung gestellten Mittel zur (teilweisen) Kompensation der stark gestiegenen Energiekosten mildern die schwierige Finanzierungssituation nur in geringem Maße. Die Aufgabenträger stehen vor immensen Herausforderungen, allein die Bestandsverkehre sicher zu stellen. An die Ausweitung von Betriebsleistungen zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes ist derzeit nicht zu denken.

Die Finanzierung des ÖPNV muss perspektivisch auf neue Grundlagen gestellt werden. Dazu sind der Bund, die Länder und die Kommunen gleichermaßen gefragt. Ziel muss es sein, für den ÖPNV nachhaltige, verlässliche und planbare Finanzierungsgrundlagen zu schaffen. Sollte dies nicht gelingen sind Leistungseinschränkungen dauerhaft nicht zu vermeiden. In Bezug auf die Attraktivität von Berufen im ÖPNV, der Sicherheit der Arbeitsplätze und der Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt wäre eine solche Entwicklung fatal. Der VRR wird sich mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einsetzen, dem entgegenzuwirken und versuchen, seinen Beitrag dazu zu leisten, die Rahmenbedingungen zu verbessern.

Einnahmenaufteilung

Die Einnahmenaufteilung im VRR stellt die sachgerechte Verteilung von Fahrgeldeinnahmen auf die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet sicher. Dazu werden regelmäßig Felderhebungen durchgeführt, in der Regel alle zwei Jahre. Bedingt durch die Corona Pandemie und den sich daraus ergebenden Einschränkungen und Hindernissen mussten die Erhebungen mehrfach verschoben werden. Auch das im Jahr 2022 zeitlich befristet eingeführte 9 EURO Ticket hat die Erhebung beeinflusst, da der Zeitraum für eine Erhebung nicht repräsentativ und daher nicht nutzbar war.

Die Erhebung 2022 soll im Jahr 2023 abgeschlossen werden.

Verkehrswende

Die Notwendigkeit der Verkehrswende rückt mehr und mehr in den Vordergrund. Kommunen, Verkehrsunternehmen und VRR beschäftigen sich auf unterschiedlichen Ebenen bereits längerfristig mit dem Thema. So hat der VRR bereits im Jahr 2020 ein Gutachten erstellen lassen, welche Auswirkungen das Klimaschutzgesetz des Bundes auf den ÖPNV im Allgemeinen und im VRR im Besonderen hat. Um die Ziele insgesamt erreichen zu können, bedarf es eines massiven Ausbaus des Leistungsangebotes, der Umsetzung der Antriebswende und einer deutlichen Verlagerung der Mobilität in die Angebote des Umweltverbundes. Demgegenüber steht die Herausforderung die Bestandsverkehre zu sichern, was sich auf Grund der hohen Kostensteigerungen und der kaum wachsenden Fahrgeldeinnahmen als problematisch erweist. Ungeachtet dessen wird weiter daran gearbeitet, die Grundlagen dafür zu schaffen, die Verkehrswende voranzubringen. So wird z.B. im Zusammenhang mit der Erstellung des VRR Nahverkehrsplans ein intensiver Dialog mit den Kommunen und Verkehrsunternehmen geführt und das Ziel verfolgt, die Planungen vor Ort mit den Planungen des VRR, insbesondere im SPNV, zu verschneiden und zu einem ganzheitlichen, integrierten System zu entwickeln und damit einen deutlichen Beitrag zur Verkehrswende zu leisten. Der erste Entwurf des VRR Nahverkehrsplans soll Ende 2023 vorliegen.

Die Umsetzung der Planungen der Kommunen und des VRR steht und fällt mit den finanziellen Rahmenbedingungen. Derzeit liegt die Hauptlast der Finanzierung für den ÖPNV bei den kommunalen Aufgabenträgern. Ohne eine grundlegende Reform der Finanzierungsstrukturen hin zu einer verlässlichen und nachhaltigen Finanzierung wird die Verkehrswende nicht gelingen. Die Kommunen können dies aus eigener Kraft nicht stemmen.

X-Bus Linien

Bei den X-Bus Linien handelt es sich um ein Schnellbussystem, das als Ergänzung zum SPNV konzipiert wurde und in erster Linie die nicht an den SPNV angebundene Städte mit SPNV-Knotenpunkten verbindet. In einem ersten Schritt wurden 7 Linien in die Umsetzung gebracht, insgesamt 60 Linien sind vorgeplant, davon 14 Linien abgestimmt und umsetzungsreif. Die Finanzierung der Linien erfolgt über die kommunalen Aufgabenträger mit einer Co-Finanzierung aus Landesmitteln.

Derzeit sind VRR-seitig Bestrebungen im Gange, Mittel beim Land zu akquirieren und die abgestimmten 14 Linien möglichst zeitnah umzusetzen.

Marketing

9 EURO Ticket

Im April 2022 wurde die ÖPNV-Branche von der Initiative der Bundesregierung überrascht, als Teil des Entlastungspakets für die Bürger*innen ein bisher beispielloses ÖPNV-Ticket bundesweit befristet einzuführen: das 9 EURO Ticket. Für 9 Euro / Monat konnte der ÖPNV in den Monaten Juni, Juli und August 2022 bundesweit genutzt werden. Diese Maßnahme war in den Verbänden in Rekordzeit vorzubereiten und umzusetzen. Insbesondere die kurzfristige und vorübergehende Umstellung der Abonent*innen auf diesen Preis, Lösungen für die bereits vorausbezahlten SemesterTickets und die Sicherstellung der für die Aktion bereitgestellten Fördergelder bestimmten die Tarif- und Vertriebsarbeit im VRR. Zugleich war das 9 EURO Ticket auch kommunikativ zu begleiten, sehr kurzfristig zum Beginn, speziell aber auch am Ende der Aktion, um möglichst Neukund*innen zur Weiternutzung des ÖPNV zu bewegen. Das 9 EURO Ticket wurde zudem marktforscherisch auf Bundes-/Landesebene, aber auch auf Verbundebene evaluiert, speziell während des Aktionszeitraums und bzgl. seiner Wirkung nach Ablauf der Aktion. Auf allen Ebenen war der VRR an der Befragungsgestaltung beteiligt.

Das Ende des 9 EURO Tickets war zugleich der Beginn der hochintensiven Vorbereitungen für das bundesweite „Nachfolgeprodukt“ DeutschlandTicket („49-Euro-Ticket“), da zunächst von einem Einführungszeitpunkt 01.01.2023 auszugehen war.

Einnahmen- und Fahrtenentwicklung von Januar bis Dezember 2022

Im Jahr 2022 war die Verkaufsentwicklung der Verkehrsunternehmen im VRR zum einen durch das 9 EURO Ticket und zum anderen durch das dritte Corona-Jahr geprägt. Die hieraus resultierenden deutlichen Einnahmenverluste wurden jedoch von Bund und Land über Billigkeitsleistungen ausgeglichen wurden.

Im Bereich der Informationssysteme und Digitalisierung wurden die folgenden Themenschwerpunkte bearbeitet:

Managementinformationssystem „MIS“

- Es erfolgte die Entwicklung einer modernen Infrastruktur zur Datenintegration, -haltung und anschließender -nutzung bspw. im Berichtswesen.
- Mit der Etablierung eines beschleunigten Reportings der Verkaufsdaten“ („Sales-Reporting“) wurde begonnen. Sukzessiv werden weitere Anwendungen bzw. Berichte integriert.
- Kennzahlen und Berichte sollen in „einheitlich“ strukturierter Form einfach und schnell bereitgestellt und eingesehen werden können. Über Dashboards soll eine Ad-hoc Analyse von Daten jederzeit und von überall ermöglicht werden.

Fahrgastinformation via App und Webseite

- Weitere Etablierung der neuen VRR-App mit ihrem umfassenden Funktionsspektrum, von der Fahrgastinformation über den Ticketverkauf bis hin zum einfachen und modernen CheckIn/Check-Out System mit dem eezy-Tarif.
- Sowohl die App als auch die Webseite erscheinen im gleichen leicht nutzbaren Design und sind damit der erste Anlaufpunkt für die inzwischen wieder hohen Auskunftsanfragen an die Informationssysteme des VRR.

Service Chat für den landesweiten Kundendialog

- In Zusammenarbeit zwischen dem KCD (Zweigstelle WVG) und dem VRR konnte ein wichtiges Pilotprojekt für den digitalen Kundendialog der Zukunft gestartet werden. Das mit Unterstützung des Landes NRW begonnene Projekt ermöglicht in Phase 1 – die mit dem Start auf der VRR-Webseite auch von Kund*innen aktiv genutzt werden kann - den Chat mit einem Servicecenter, um Fragen zu Tarif und Information zu beantworten und wird in der Phase 2 (Beginn in 2023) auch KI-gestützte Chatbottechnik einsetzen.

Qualitätsmanagementsystem „AAS“

- Entwicklung eines landesweiten Qualitätsmanagementsystems für Auskunftssysteme zu Qualitätsprobleme bei Mobilitätsdaten als Unterstützung der Problembhebungen. Dabei wird der gesamte Informationsfluss von der Datenerhebung beim Verkehrsunternehmen bis hin zur Anzeige beim Fahrgast betrachtet.
- Im Jahr 2022 wurde nach Vorbereitungsarbeiten mit der Projektumsetzung begonnen, die in einem iterativen Prozess erfolgt. Das bedeutet, dass zunächst einzelne Datenquellen und Messpunkte betrachtet werden und die Module des Auswerte-Analyse-Systems parallel entwickelt werden. Dieses Vorgehen ermöglicht frühzeitig erste Erkenntnisse über die Datenqualität und zeigt weitere Analyseschwerpunkte. Die Projektumsetzung ist bis zum Jahresende 2023 vorgesehen.

Auslastungsinformationen „AI“

- Die auskunftsbetreibenden Verkehrsverbände in NRW im ÖV-Datenverbund NRW (AVV, NWL, VRR, VRS) haben sich darauf verständigt Auslastungsinformationen NRW-weit auszutauschen und den Fahrgästen zur Verfügung zu stellen. Bestehende Systeme bei der VRR AöR sind dadurch anzupassen. Der Auftrag wurde im Dezember 2022 vergeben und anschließend unmittelbar mit

der Konzeptions- und Umsetzungsphase begonnen, die bis Juli 2023 abgeschlossen sein wird. Dabei werden auch bereits Synergien zu MaaS NRW-Projekten berücksichtigt, die im weiteren Verlauf als Datenquelle in den NRW-Auslastungsdatensammler fließen können.

- In der 1. Stufe stehen die Bündelung landesweit einheitlicher Auslastungsprognosen und die Datenversorgung der Fahrgastinformationssysteme in NRW und des DELFI-Landessystems im Fokus. Hierzu gehört die automatisierte Ermittlung der Auslastungsprognosen des VRR nach festgelegten Standards sowie eine technische Möglichkeit zur Integration von ÖPNV-Auslastungsdaten.

Einbindung der On-Demand-Angebote in die VRR-EFA

- On-Demand-Angebote sollen künftig auch in der VRR-App und den VU-Mandanten-Apps abgebildet werden, damit Fahrgäste ihre intermodale Reiseinformation innerhalb einer einzigen App einholen können.
- Die Bündelung und Einbindung der einzelnen On-Demand-Angebote soll über die Mobilitäts- und Infrastrukturplattform (MIP) des VRR erfolgen. In einer ersten Stufe sollen statische Informationen zu Bedienebenen und Bedienzeiten des jeweiligen On-Demand-Dienstes an die MIP übertragen werden. Von dort können abnehmende Systeme - vorangehend die EFA aber auch das DELFI-Landessystem und OpenData-ÖPNV - auf diese Informationen zugreifen. Die Arbeiten haben im vierten Quartal 2022 begonnen und werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2023 abgeschlossen werden. Daran anknüpfend werden die Auskunftsoberflächen angepasst.

DELFI Landessystem

- Die CiBo APP sowie die mobil.nrw App nutzen seit Dezember 2021 das DELFI-Landessystem. In 2022 wurde die Integration auch in die Verbund-APP's weiter vorangetrieben.
- Insbesondere durch die Landesinitiative MaaS NRW nimmt die Bedeutung des Delfi-Landessystems zu. Das Land NRW setzt die Anbindung des jeweiligen Projekts bzw. der durch das Projekt generierten Daten an die Landesauskunftssysteme für die Förderung voraus. Demnach lag in 2022 der Tätigkeitsschwerpunkt auf der Beratung und dem Austausch mit dem zuständigen Ministerium sowie diversen Projektverantwortlichen bzw. Zuwendungsempfängern.

Datenbereitstellung gemäß Mobilitätsdatenverordnung - Anpassung der deutschlandweiten Open Data Plattform ÖPNV

- Das novellierte Personenbeförderungsgesetz (PBefG) inklusive Mobilitätsdatenverordnung (MDV) schaffen rechtliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der Bereitstellung von Mobilitätsdaten über einen nationalen Zugangspunkt (NAP). Die VRR AöR betreibt seit 2018 die Deutschlandweite Open Data Plattform ÖPNV (DODP) und versorgt durch die Beteiligung des DELFI e. V. als Kooperationspartner den (NAP) mit deutschlandweiten Fahrplandaten.
- Im Wirtschaftsjahr 2022 lag der Fokus auf beratenden Tätigkeiten hinsichtlich technischer Möglichkeiten zur Aktualisierung und Erweiterungen bestehender Prozesse. Die VRR AöR erarbeitete, mit dem DELFI e.V. und dem VDV eine VDV-Mitteilung zur „Umsetzung der Mobilitätsdatenverordnung in der Praxis“. Der Fokus lag hierbei insbesondere auf Infrastrukturdaten, Tarif- und Vertriebsinformationen, Barrierefreiheit, Gelegenheitsverkehren und Auslastungsinformationen.
- Zukünftig sollen neben statischen Daten auch dynamische Daten / Prognosedaten und Störungsinformationen über die Echtzeitdatendreh scheiben der Länder in die DELFI-Echtzeit-Regio-Cluster zusammengeführt werden und aus einer Hand / aus einem Regio-Cluster dem künftigen NAP („Mobilithek“) bereitgestellt werden.

2. Lage

2.1. Geschäftsverlauf und Lage

a) Ertragslage

Die wesentlichen Faktoren der Ertragslage stellen sich im Bereich Eigenaufwand wie folgt dar:

	Plan 2022	Ist 2022	Ist 2021
	T€	T€	T€
Erträge			
öffentliche Fördermittel des Landes NRW, Bundes ¹⁾	14.066	15.446	11.576
Umlage der Verkehrsunternehmen	9.669	9.669	9.624
Zinserträge	0	301	25
weitere Ertragsposten	12.205	10.762	10.622
	35.940	36.178	31.847
Aufwendungen			
bezogene Leistungen	-16.933	-15.221	-11.056
Personalaufwendungen	-20.058	-19.058	-17.985
weitere Aufwandsposten	-10.120	-8.100	-8.508
	-47.111	-42.379	-37.549
Ergebnis Eigenaufwand	-11.171	-6.201	-5.702

¹⁾ ohne Personalkostenerstattung des Landes NRW

Gegenüber der Planung ergab sich insgesamt ein um T€ 4.970 geringerer Fehlbetrag im **Bereich Eigenaufwand VRR**. In den Bereichen SPNV- und ÖSPV-Finanzierung sowie der Investitionsförderung werden ausgeglichene Ergebnisse erzielt.

Die um insgesamt T€ 237 überplanmäßigen Erträge ergaben sich im Saldo vor allem aus höheren Zuwendungen (um T€ 1.380) und Zinserträgen (um T€ 301), denen geringere Erträgen aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen (um T€ 697) und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (um T€ 756) gegenüberstehen.

Die Aufwendungen liegen insgesamt um T€ 4.732 unter dem Planansatz. Die Einsparungen betragen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen T€ 1.712 und den Personalaufwendungen T€ 1.000 aufgrund der Nichtbesetzung von 13,38 Planstellen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 705 sowie den Zinsaufwendungen um T€ 466.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Zuwendungen vom Land NRW um T€ 3.870 (davon aus § 11 I ÖPNVG: T€ 3.337) erhöht. Die als bezogenen Leistungen ausgewiesene Projektstätigkeit hat um T€ 4.165 (um 37,7 %) zugenommen. Die Personalaufwendungen sind um T€ 1.073 (um 6,0 %) aufgrund der um 7,86 erhöhten Mitarbeiteranzahl und der Tarifierhöhungen gestiegen. Die Abnahme der weiteren Aufwendungen resultiert im Saldo vor allem mit T€ 522 aus geringeren Abschreibungen, mit T€ 474 aus gesunkenen Zinsaufwendungen und mit T€ 588 aus höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen für Verwarentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten und Verwaltungskosten.

Im Bereich **SPNV-Finanzierung** werden Erträge und Aufwendungen in Höhe von T€ 854.022 ausgewiesen, die um T€ 14.148 unter dem Planansatz liegen und gegenüber dem Vorjahr um T€ 108.081 gestiegen sind.

Die Erträge und Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan 2022	Ist 2022	Ist 2021
	T€	T€	T€
Erträge			
SPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG	621.248	619.029	565.679
vorauss. Anteil an 1 Mrd. Paket	75.000	0	0
Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket, Zwischenfinanzierung	107.338	143.117	137.175
Billigkeitsleistungen Energiekostensteigerungen	0	58.487	0
Übrige	36.912	31.197	12.264
Periodenfremde Erträge	0	2.192	30.823
	840.498	854.022	745.941
Aufwendungen			
SPNV-Regelleistungsangebot	-1.050.438	-904.497	-786.555
Fahrgelderträge	161.326	98.381	163.760
Aufwandsminderungen	30.000	28.000	19.000
Weitergeleitete Liquiditäts-/Coronahilfen	0	-17.097	-19.415
Zuführung zu Rückstellungen Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket	0	-49.500	-61.265
Infrastrukturmaßnahmen	-1.648	-1.648	-4.121
Weiterleitung Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG	-7.410	0	0
Fortführungsvereinbarung Abellio	0	-801	-4.204
Übrige	0	-232	0
Periodenfremde Aufwendungen	0	-6.628	-41
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	0	-53.100
	-868.170	-854.022	-745.941
Ergebnis SPNV-Finanzierung	-27.672	0	0

Zur Finanzierung der Schäden im SPNV insbesondere der Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie, der Einführung des 9 EURO Tickets und der Energiekostensteigerungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg wurden Billigkeitsleistungen in Höhe von insgesamt T€ 201.604 erfasst. Unter Berücksichtigung der SPNV-Pauschale, weiterer Erstattungen und der periodenfremden Erträge ergibt sich eine ausgeglichene SPNV-Finanzierung, so dass keine zusätzliche Finanzierung lt. Planansatz erforderlich ist.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind die Zuwendungen des Landes NRW und deren Weiterleitung

- gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale, T€ 65.422),
 - als Billigkeitsleistungen COVID-19 (T€ 360.747),
 - gemäß §11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale, T€ 50.045) und
 - zur Förderung des Sozialtickets (T€ 21.367),
 - des Azubitickets (T€ 2.280) sowie
 - die allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen (T€ 7.915)
- ausgewiesen.

Im **Bereich Investitionsförderung** sind die Zuwendung des Landes NRW für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (T€ 80.445) und Zinserträge sowie die Aufwendungen aus der Weiterleitung berücksichtigt.

Die VRR AöR hat im Geschäftsjahr 2022 einen **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -6.201 erwirtschaftet. Der ZV VRR hat zur Finanzierung der VRR AöR im Jahr 2022 Einzahlungen in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.590 geleistet.

b) Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 178.937 (um +24,7%) auf T€ 901.938. Die Zunahme resultiert auf der Aktivseite insbesondere aus erhöhten flüssigen Mitteln und der Forderung auf Billigkeitsleistungen für die Energiekostensteigerungen im SPNV sowie auf der Passivseite aus den gestiegenen sonstigen Rückstellungen aus der SPNV-Finanzierung und Verbindlichkeiten aus der Investitionsförderung.

In zusammengefasster Form ergibt sich folgende Strukturbilanz:

	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung
	T€	T€	T€
AKTIVA			
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>			
Anlagevermögen	4.590	4.409	181
Forderungen aus Trassenpreissystem	8.957	10.592	-1.635
	<u>13.547</u>	<u>15.001</u>	<u>-1.454</u>
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>			
Flüssige Mittel	813.286	689.510	123.776
Sonstige Aktiva	75.105	18.490	56.615
	<u>888.391</u>	<u>708.000</u>	<u>180.391</u>
	901.938	723.001	178.937
PASSIVA			
<u>Langfristige Finanzierungsmittel</u>			
Eigenkapital	14.057	13.668	389
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.926	1.986	-60
Pensionsrückstellungen	11.485	11.351	134
	<u>27.468</u>	<u>27.005</u>	<u>463</u>
<u>Kurzfristige Finanzierungsmittel</u>			
Sonstige Rückstellungen SPNV-Finanzierung	211.159	94.909	116.250
weiterzuleitende Mittel	499.167	440.807	58.360
Sonstige Verbindlichkeiten SPNV-Finanzierung	149.074	149.074	0
Sonstige Passiva	15.070	11.206	3.864
	<u>874.470</u>	<u>695.996</u>	<u>178.474</u>
	901.938	723.001	178.937

Der Jahresabschluss auf den 31.12.2022 wurde unter Berücksichtigung des Rücklagenverwendungsvorschlages des Vorstands gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt. Die verbleibende Kapitalrücklage ist in Höhe von T€ 9.509 (davon im Wirtschaftsplan 2023: T€ 5.370) zur Finanzierung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Kapitalrücklage VRR AöR	T€
Weiterentwicklung SPNV	2.000
Digitalisierung	2.000
Kundenbindung/Fahrgastrückgewinnung	2.247
Tarifstrukturreform/Marktanalyse	1.500
Beratung Insolvenz Abellio	750
Baustellenmanagement	500
Betriebsleistung Kundensysteme	162
Graffiti Beseitigung	200
Umbau WEKA	150
Summe gebundene Kapitalrücklage	9.509

c) Finanzlage

Der **Finanzmittelbestand** hat sich zum Bilanzstichtag um T€ 123.776 auf T€ 813.286 erhöht. Der Finanzmittelbestand zum 31.12.2022 beinhaltet noch nicht verwendete, zweckgebundene Mittel vor allem aus Zuwendungen des Landes NRW für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (T€ 300.377), Billigkeitsleistungen COVID-19 und Mittel aus der SPNV-Finanzierung.

d) Investitionen und Finanzierung

Investitionen waren für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von T€ 3.977 geplant. Es wurden insgesamt T€ 2.480 weniger Investitionsmittel als geplant in Höhe von T€ 1.497 verbraucht. Die vom Land NRW und Dritten abgerufenen Fördermittel betragen T€ 520 und liegen um T€ 1.968 unter dem Planansatz.

2.2. Entwicklung nicht finanzieller Leistungsfaktoren

Stellenplan und Personalbestandsentwicklung

Zum 31.12.2022 waren 208,12 P (vollzeitverrechnet) und 12 Auszubildende bei der VRR AöR beschäftigt. Zum 01.08.2022 sind 3 neue Auszubildende eingestellt worden. Die Ausbildung steht für eine notwendige Investition in die Zukunft eines Unternehmens, dient der zukünftigen Personalbedarfsdeckung der VRR AöR und wirkt gegen den demographischen Wandel.

Im Vergleich zum Stellenplan sind durchschnittlich 13,38 bereits vorhandene Stellen temporär nicht besetzt, da teilweise nach dem Ausscheiden von Mitarbeitern eine Nachbesetzung aufgrund langer Kündigungsfristen des ausgesuchten neuen Mitarbeiters und langer Suchprozesse mit mehrmaligen Ausschreibungen nicht direkt im Anschluss erfolgte. Außerdem kommen temporäre Differenzen auch vor, wenn Mitarbeiter die Arbeitszeit reduzieren und Neueinstellungen für die weggefallenen Stunden nicht wirtschaftlich umgesetzt werden können.

Die neuen genehmigten Stellen des Wirtschaftsplans 2022 konnten überwiegend besetzt werden bzw. befinden sich noch im Bewerbungsprozess. Einige dieser Stellen konnten mit unseren gerade ausgearbeiteten Auszubildenden besetzt werden.

III. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2023 wurde am 7. Dezember 2022 vom Verwaltungsrat der VRR AöR und der Versammlungsversammlung des ZV VRR beschlossen. Er beinhaltet den Erfolgs- und Investitionsplan, die Finanzplanung und die Personalplanung.

Der Erfolgsplan 2023 berücksichtigt Eigenaufwand in Höhe von T€ 48.063. Die Finanzierung ist über Fördermittel des Landes NRW (T€ 15.092), die VU-Umlage (T€ 10.466), Finanzierungsbeiträge des ZV VRR (T€ 6.590) und weitere Erträge sowie Entnahmen aus Rücklagen (T€ 5.370) vorgesehen.

Für den Bereich SPNV-Finanzierung wird bei Aufwendungen in Höhe von T€ 869.128 und Erträgen in Höhe von T€ 656.537 von einem Fehlbetrag in Höhe von T€ 212.591 ausgegangen. Die Aufwandssteigerungen resultieren insbesondere aus höheren Energiekosten, Mehraufwendungen durch den Abschluss der Verkehrsverträge 2.0, aus Kostenbeteiligungen für die Ausbildung von Triebfahrzeugführern sowie aus einem Rückgang der anzurechnenden Fahrgeldeinnahmen als Folge der Covid-19-Pandemie. Zum Zeitpunkt der Lageberichterstellung wird aufgrund von zusätzlichen Billigkeitsleistungen für das Deutschlandticket und der angekündigten Erhöhung der SPNV-Pauschale von einer auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats ausgegangen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Risikobericht unter Abschnitt IV. im Lagebericht.

Aufwendungen und Erträge, für den Bereich ÖSPV-Finanzierung sind in Höhe von T€ 145.628 und für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in Höhe von T€ 76.000 geplant.

Der Stellenplan 2023 berücksichtigt insgesamt 246,32 (Plan 2022: 218,69) Stellen und 3 neu einzustellende Auszubildende (Plan 2022: 3).

Der Investitionsplan sieht Bruttoinvestitionen in Höhe von T€ 3.748 vor. Unter Berücksichtigung der Fördermittel und Zuschüsse Dritter ergibt sich ein Eigenanteil der VRR AöR in Höhe von T€ 1.728.

IV. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter und die Geschäftstätigkeit der VRR AöR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Anstalt erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Zuschüsse, Finanzierungsbeiträge des ZV VRR und die von den Verkehrsunternehmen erhobene VU-Umlage.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Die VRR AöR verfügt über ein funktionierendes Risikomanagement, das permanent weiterentwickelt wird.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingssystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und es erfolgen darauf aufbauend Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen. Im Zuge der ständigen Soll/Ist-Überprüfung der Planwerte können zudem frühzeitig Maßnahmen zur Stabilisierung der Ertragslage eingeleitet werden.

Des Weiteren wird durch das interne Kontrollsystem die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und internen Richtlinien (Geschäfts- und Verfahrensordnung) vor allem durch die Abwicklung der Geschäftsvorfälle über automatisierte Workflows sichergestellt.

Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen. Durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement werden monatlich Finanzberichte erstellt, das zu erwartende Jahresergebnis prognostiziert, mögliche Risiken und Chancen analysiert und dem Vorstand direkt berichtet.

Dem Verwaltungsrat werden im Rahmen der Gremiensitzungen Berichte vorgelegt und Informationen über Risiken gegeben.

Alle zum Jahresabschluss erkannten Risiken sind in der Bilanz erfasst und gemäß der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet worden.

Das Know-how des Geschäftes ist überwiegend IT-basiert und wird gegen unberechtigten Zugriff durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen geschützt. Im Jahr 2022 wurden weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Ausfallsicherheit durchgeführt. Die Zahl der Straftaten von Cyberkriminalität hat hier vor allem vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs einen Rekordwert erreicht.

Der IT-Bestand wird daher noch intensiver betreut, gesichert, gespiegelt und gegen äußere und innere Einflüsse geschützt. Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft und weiterentwickelt. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

Der hohe Digitalisierungsgrad beim VRR ermöglicht auch in der **Corona-Krise** eine planmäßige Aufgabenerledigung durch den VRR.

SPNV-Finanzierung

Für die SPNV-Finanzierung konnten im Jahr 2022 die in Folge der **Covid-19-Pandemie und dem temporär eingeführten 9 EURO Ticket** geringeren Fahrgeldeinnahmen durch die vom Land NRW hierfür gewährten Billigkeitsleistungen ausgeglichen werden, so dass sich kein Fehlbetrag ergeben hat.

Für das Jahr 2023 wird die Minderung der Fahrgeldeinnahmen in Folge der **Covid-19-Pandemie und die Einführung des Deutschlandtickets in 2023** durch Billigkeitsleistungen gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen ausgeglichen.

Die durch den russischen Angriffskrieg **stark gestiegenen Energiekosten** führen zu zusätzlichen Aufwendungen für die Verkehrsverträge im Jahr 2022. Aufgrund der hierfür vom Land NRW gewährten Billigkeitsleistungen zum Ausgleich der Schäden im ÖPNV kann eine ausgeglichene SPNV-Finanzierung für das Jahr 2022 erreicht werden.

In einem Schreiben aus März 2023 wurde vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW angekündigt, die Finanzierung der Bestandsverkehre über eine Erhöhung der SPNV-Pauschale in der zweiten Jahreshälfte 2023 sicherzustellen.

Mögliche Insolvenzen von EVU im VRR Verbundraum werden grundsätzlich als Risiko bewertet, sind jedoch nach derzeitigem Stand nicht absehbar.

Mehraufwendungen durch Notvergaben aufgrund der **Insolvenz von Abellio** und deren Finanzierung durch zusätzliche Landesmittel sind bereits in der Wirtschaftsplanung berücksichtigt. Das Gesamtausmaß der Mehrkosten aus der Abellio-Insolvenz wird maßgeblich bestimmt durch die Ergebnisse der Neuausschreibung der Verkehrsverträge für den Zeitraum nach 2023. Das Land NRW hat den Ausgleich der möglichen Schäden aus der Insolvenz von Abellio bei den betroffenen SPNV-Aufgabenträgern in den kommenden Jahren bis zu einer Gesamthöhe von € 430 Mio. aus Regionalisierungsmitteln zugesichert. Ob diese Finanzierungshilfen ausreichen um die Mehrkostenbelastungen auszugleichen, hängt von den Ergebnissen der Neuausschreibungen ab.

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2023 vorerst auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats und der voraussichtlichen Finanzierung überplanmäßiger Energiekosten durch zusätzliche Regionalisierungsmittel ergeben sich bei der VRR AöR für das Jahr 2023 für die SPNV-Finanzierung keine bestandsgefährdenden Risiken.

Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Dadurch sollen mittel- und langfristig Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV erhalten werden. Aus den aktuellen Vergabeverfahren ist jedoch erkennbar, dass sich inflationsbedingt steigende Kosten auch auf die Preise für die SPNV-Fahrzeuge auswirken und sich damit für die SPNV-Finanzierung auch höhere Aufwendungen aus den Verkehrsverträgen ergeben werden.

ÖPNV-Finanzierung

Die auf Seite 4 des Lageberichtes unter dem Abschnitt „Finanzierung ÖPNV“ dargestellte Entwicklung der Kosten insbesondere für Energie und Personal aufgrund der Inflation und der Fahrgeldeinnahmen ausgelöst durch die Corona-Pandemie werden als Risiko für die ÖPNV-Finanzierung in der derzeitigen Struktur beurteilt. Zur Sicherung der Bestandsverkehre und Vermeidung von Leistungseinschränkungen im ÖPNV sowie dem Ziel der Ausweitung von Betriebsleistungen zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes auf der Grundlage eines nachhaltigen, verlässlichen und dauerhaften Finanzierungssystems sind der VRR und die anderen Aufgabenträger im Gespräch mit dem Land NRW.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung der VRR AöR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Essen, 16. April 2023

Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Essen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder

Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, den 20. April 2023

MÄRKISCHE REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER POSTEN DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022 SOWIE DER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz

A K T I V A

A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>	€	4.590.160,02
31.12.2021	€	4.409.176,85

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Zu den angewandten Bewertungsmethoden verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang.

I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	€	2.627.776,54
31.12.2021	€	2.364.784,20

1. <u>Entgeltlich erworbene Software</u>	€	2.392.917,00
31.12.2021	€	2.345.470,00

Entwicklung der Nettowerte:	€	
Stand am 1. Januar 2022		2.345.470,00
Zugänge		+799.310,70
Abschreibungen		-751.863,70
Stand am 31. Dezember 2022		<u>2.392.917,00</u>

Zugänge:	€	
IDS		205.000,00
On-Demand-Lizenzen		117.500,00
Übrige Software (unter T€ 100)		476.810,70
		<u>799.310,70</u>

Die **Abschreibungen** erfolgen planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

2. <u>Geleistete Anzahlungen</u>	€	234.859,54
31.12.2021	€	19.314,20

Entwicklung der Nettowerte:	€	
Stand am 1. Januar 2022		19.314,20
Zugänge		+215.545,34
Stand am 31. Dezember 2022		<u>234.859,54</u>

Anlage 6

2

Zugänge:	€
ELO Optimierung 2022	77.256,80
Diamant-Software D4	59.098,22
Übrige (unter T€ 50)	79.190,32
	<u>215.545,34</u>

II. <u>Sachanlagen</u>	€ 1.564.849,00
31.12.2021	€ 1.679.251,00

<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	€ 1.564.849,00
31.12.2021	€ 1.679.251,00

Entwicklung der Nettowerte:

	€
Stand am 1. Januar 2022	1.679.251,00
Zugänge	+412.896,61
Abgänge	-2.526,00
Abschreibungen	-524.772,61
Stand am 31. Dezember 2022	<u>1.564.849,00</u>

Zugänge:	€
Geschäftsausstattung/Hardware	258.627,50
Geringwertige Wirtschaftsgüter	88.779,14
übrige Geschäftsausstattung	59.021,70
Mietereinbauten	6.468,27
	<u>412.896,61</u>

Bei den **Abgängen** handelt es sich um Verschrottungen. Unter Berücksichtigung der Veräußerungserlöse sind Verluste aus Anlagenabgängen in Höhe von € 96,85 unter GuV-Position 6 ausgewiesen.

Die **Abschreibungen** erfolgten planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

III. <u>Finanzanlagen</u>	€	397.534,48
31.12.2021	€	365.141,65

1. <u>Beteiligungen</u>	€	151.606,35
31.12.2021	€	151.606,35

Die Beteiligung an der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln, ist zu Anschaffungskosten mit dem Kapitalanteil von € 145.000,00 und die Beteiligung an der Deutschlandtarifverbund-GmbH ist mit den Anschaffungskosten von € 6.606,35 ausgewiesen.

2. <u>Sonstige Ausleihungen</u>	€	245.928,13
31.12.2021	€	213.535,30

Entwicklung der Nettowerte:

	€	
Stand am 1. Januar 2022		213.535,30
+ Zugänge		+69.000,00
- Abgänge (Tilgung)		-36.607,17
Stand am 31. Dezember 2022		245.928,13

Die sonstigen Ausleihungen betreffen Mitarbeiterdarlehen, die zum Nennwert bewertet sind.

B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>	€	897.095.055,49
31.12.2021	€	716.030.476,03

I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	€	83.808.944,05
31.12.2021	€	26.520.005,43

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	1.848.138,42
31.12.2021	€	2.790.520,19

Die Forderungen waren zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Wesentlichen ausgeglichen. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

2. <u>Forderungen gegen ZV VRR und ZV VRR Faln-EB</u>	€	351.145,46
31.12.2021	€	338.355,03

Zusammensetzung:	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
<u>ZV VRR Faln-EB</u>		
Forderungen aus Geschäftsbesorgung	351.145,46	318.475,03
<u>ZV VRR</u>		
BVR-Umlage 2021	0,00	19.880,00
	351.145,46	338.355,03

3. <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	€	81.609.660,17
	31.12.2021 €	23.391.130,21

Zusammensetzung:	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
Billigkeitsleistungen Energiekostensteigerung SPNV	58.487.167,70	0,00
Forderung Ausgleich Trassenpreissystem	8.957.080,48	10.591.738,20
Forderungen aus der Abrechnung von SPNV-Verkehrsverträgen für Vorjahre	1.727.715,62	1.639.116,52
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für Vorjahre	4.957.363,52	4.957.363,52
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2014	3.731.571,44	3.731.571,44
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2022	1.067.942,38	0,00
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2013	748.706,07	748.706,07
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2015	617.985,52	617.985,52
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2016	501.570,76	501.570,76
Massedarlehen Abellio Rail GmbH	0,00	261.643,70
Forderungen VDV eTicket Service GmbH & Co. KG	201.108,95	153.150,20
Projektförderung	185.600,00	115.654,00
Umsatzsteuer	182.108,16	52.335,76
Zinsforderungen aus Abgrenzung	209.808,60	1.699,91
Forderung aus einbehaltener Kapitalertragsteuer	0,00	811,63
Übrige	33.930,97	17.782,98
	<u>81.609.660,17</u>	<u>23.391.130,21</u>

II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	€	813.286.111,44
	31.12.2021 €	689.510.470,60

Zusammensetzung:	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
Kassenbestand	2.667,90	1.643,32
Commerzbank AG	303.995.549,20	193.489.678,49
Raiffeisen Bank International AG	151.045.279,00	178.200.000,00
Deutsche Bank AG	104.700.069,07	78.847.733,48
HypoVereinsbank, UniCredit Bank AG	98.791.410,49	87.570.268,94
Oldenburgische Landesbank AG	44.000.000,00	25.000.000,00
Creditplus Bank AG	37.100.000,00	45.000.000,00
Sparkasse Gelsenkirchen	30.676.392,21	40.792.240,73
BPN PARIBAS S.A.	22.474.654,87	40.108.905,64
Sparkasse Koblenz	15.000.000,00	0,00
Volksbank Albstadt eG	5.000.000,00	0,00
Volkswagen Bank GmbH	499.976,20	500.000,00
Geldtransit	112,50	0,00
	<u>813.286.111,44</u>	<u>689.510.470,60</u>

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind entsprechend gleichlautender Saldenbestätigungen auf den Abschlussstichtag nachgewiesen. Zinsen und Gebühren sind periodengerecht im Berichtsjahr erfasst.

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

31.12.2021 € 253.292,60
€ 2.561.506,97

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe der Auszahlungen angesetzt, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
SPNV-Leistungen	0,00	2.349.000,01
Übrige	<u>253.292,60</u>	<u>212.506,96</u>
	<u><u>253.292,60</u></u>	<u><u>2.561.506,97</u></u>

P A S S I V A

A. <u>EIGENKAPITAL</u>	€	14.057.242,49
31.12.2021	€	13.668.208,48

I. <u>Stammkapital</u>	€	2.525.000,00
31.12.2021	€	2.525.000,00

Das Stammkapital der VRR AöR ist unverändert zum Vorjahr ausgewiesen.

II. <u>Kapitalrücklage</u>	€	11.532.242,49
31.12.2021	€	11.143.208,48

Entwicklung:	€	
Stand am 1. Januar 2022		11.143.208,48
Einlage in die Kapitalrücklage lt. Wirtschaftsplan 2022		6.590.000,00
Entnahmen aus der Kapitalrücklage:		
- zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2022 ¹⁾		-6.200.965,99
Stand am 31. Dezember 2022		<u>11.532.242,49</u>

¹⁾ Die Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von € 6.200.965,99 zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2022 ist entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR als Rücklagenverwendungsvorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB berücksichtigt.

III. <u>Bilanzgewinn/-verlust</u>	€	0,00
31.12.2021	€	0,00

Entwicklung:	€	
Stand am 1. Januar 2022		0,00
Jahresfehlbetrag 2022		-6.200.965,99
Entnahme aus der Kapitalrücklage		<u>6.200.965,99</u>
Stand am 31. Dezember 2022		<u>0,00</u>

B. <u>SONDERPOSTEN</u>		€	1.926.183,00
	31.12.2021	€	1.985.599,00
<u>Sonderposten für Investitionszuschüsse</u>		€	1.926.183,00
	31.12.2021	€	1.985.599,00
Entwicklung		€	€
Stand am 1. Januar 2022			1.985.599,00
Zuführung			
- Zuschüsse Dritter	31.750,00		
- Zuschüsse des Landes NRW gem. §§ 12, 14 I ÖPNVG	488.086,00		519.836,00
erfolgswirksame Auflösung			
- entsprechend Abschreibung finanzieller Wirtschaftsgüter			-578.790,00
erfolgsneutrale Auflösung			
- entsprechend Abgängen finanzieller Wirtschaftsgüter			-462,00
Stand am 31. Dezember 2022			1.926.183,00

Zur Entwicklung des Sonderpostens verweisen wir auf den Sonderpostenspiegel in Anlage 2 zum Anhang.

Bei der **Zuführung** handelt es sich um die für die Finanzierung der Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) verwendeten Investitionszuschüsse.

Die erfolgswirksame **Auflösung** (vgl. GuV-Posten 2. b) entspricht den Abschreibungen und den Restbuchwertabgängen des geförderten Anlagevermögens.

C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		€	232.996.582,54
	31.12.2021	€	114.064.231,10
1. <u>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</u>		€	11.485.583,00
	31.12.2021	€	11.351.485,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022	Veränderung	Zinsaufwand	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€
Pensionsverpflichtungen	10.739.649,00	-237.247,00	316.387,00	10.818.789,00
Beihilfeverpflichtungen	611.836,00	37.660,00	17.298,00	666.794,00
	11.351.485,00	-199.587,00	333.685,00	11.485.583,00

Anlage 6

8

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bestehen für die Versorgungszusagen an insgesamt 35 Mitarbeiter (im Vorjahr: 36). Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 1,78 % p.a. (10-Jahres-Durchschnitt) (Vorjahr: 1,87 % p.a.) und der Heubeck-Richttafeln 2018 G für den auf die VRR AöR entfallenden Versorgungslastenanteil ermittelt. Der Rententrend wurde mit 1,5 % und der Gehaltstrend mit 2,0 % berücksichtigt.

Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten. Der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten angesetzt. Der Kostentrend wurde mit jährlich 2,5 % in der Aktivzeit und mit 4,0 % in der Rentenzeit angesetzt.

2. Sonstige Rückstellungen

€ 221.510.999,54
31.12.2021 € 102.712.746,10

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022	Verbrauch Auflösung	V A	Zuführung	Stand 31.12.2022
	€	€		€	€
SPNV-Finanzierung	94.908.841,73	479.932,01	V		
		260.267,41	A	116.990.011,00	211.158.653,31
Altersteilzeit	201.584,00	12.277,00	V	0,00	189.307,00
Resturlaub	292.463,00	292.463,00	V	285.690,00	285.690,00
Mehrarbeit	105.147,00	105.147,00	V	103.896,00	103.896,00
Jubiläumswendungen	28.760,00	0,00		1.866,00	30.626,00
	627.954,00	409.887,00	V	391.452,00	609.519,00
Rechtstreitigkeiten	4.739.011,68	11.829,18	V	2.437.500,00	7.164.682,50
			0,00 A		
Ausstehende Rechnungen	1.793.554,05	1.290.673,84	V		
		175.217,87	A	1.543.395,00	1.871.057,34
Archivierung	69.979,00	0,00	A	7.821,00	77.800,00
Jahresabschlusskosten	71.729,64	51.468,56	V		
		6.933,69	A	55.269,00	68.596,39
Übrige Rückstellungen	501.676,00	240.202,77	V		
		61.987,23	A	361.205,00	560.691,00
	102.712.746,10	2.483.993,36	V	121.786.653,00	221.510.999,54
		504.406,20	A		

Die Rückstellungen für die **SPNV-Finanzierung** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) 2020	36.333.560,40	36.333.560,40
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) 2021	53.195.899,69	53.195.899,69
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) 2022	49.500.000,00	0,00
gestiegene Energiekosten, Verkehrsverträge 2022	65.616.750,22	0,00
Boni Verkehrsverträge	4.799.840,00	4.305.560,00
Anschubfinanzierung SLN	805.366,22	1.073.821,64
Übrige	<u>907.236,78</u>	<u>0,00</u>
	<u><u>211.158.653,31</u></u>	<u><u>94.908.841,73</u></u>

Die Auflösung der Rückstellung für SPNV-Finanzierung ist in der GuV im Bereich SPNV-Finanzierung berücksichtigt.

Die Rückstellungen für **Altersteilzeit** berücksichtigt die Verpflichtungen aus 2 (Vorjahr: 2) abgeschlossenen Verträgen und es wurden keine potentiellen Fälle berücksichtigt.

Die Bildung der Rückstellungen für **Resturlaub, Mehrarbeit und Jubiläumszuwendungen** erfolgte auf der Basis der Angaben der Personalabteilung der VRR AöR. Der Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers wurde berücksichtigt.

Die Rückstellungen für **Rechtsberatung** betreffen im Wesentlichen Risiken für Prozess- und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten Stationspreise, Fahrtreppenkartell, Schienenfreunde, hinsichtlich der Regionalfaktoren/Trassenpreise und SPNV-Fahrgelderlösgutachten sowie Abellio.

Die Rückstellungen für **ausstehende Rechnungen** betreffen Lieferungen und Leistungen im Jahr 2022, für die bei der Jahresabschlusserstellung noch keine Lieferantenrechnungen vorlagen.

Die Rückstellungen für **Jahresabschlusskosten** berücksichtigen insbesondere interne Aufwendungen für die Jahresabschlusserstellung sowie die voraussichtlichen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses, Gutachten, die Veröffentlichung und Gebühren.

D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>	€ 652.958.500,08
31.12.2021	€ 593.283.121,27

1. <u>Erhaltene Anzahlungen</u>	€ 771.009,97
31.12.2021	€ 333.674,43

Es handelt sich um bereits vereinnahmte Finanzmittel für VRR-Projekte, denen noch keine entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen.

2. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€ 2.106.002,15
31.12.2021	€ 1.304.489,16

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung im Wesentlichen ausgeglichen.

3. <u>Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln</u>	€ 499.166.705,56
31.12.2021	€ 440.806.975,09

Zusammensetzung:	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
Weiterzuleitende Zuwendungen		
Investitionsförderung (§ 12 ÖPNVG)	300.376.934,53	264.409.574,78
zur Förderung des Sozialtickets	178.163,04	94.476,00
ÖPNV-Pauschale (§ 11 II ÖPNVG)	0,00	1.294,83
Billigkeitsleistung zum Schadensausgleich (ÖSPV, COVID-19, 9 EURO Ticket)	3.761.606,56	0,01
Azubitickets	35.266,92	0,00
Ausbildungsverkehr (§ 11a ÖPNVG)	0,00	0,00
SPNV-Mittel für SPNV-Infrastrukturmaßnahmen	65.610.336,59	66.457.973,59
SPNV-Mittel für MOF III	46.737.539,89	47.202.263,00
Einnahmenaufteilung	49.425.137,54	45.832.635,49
an EVU weiterzuleitende SPNV-Mittel		
SPNV-Verkehrsverträge 2021	1.908.931,00	1.908.931,00
SPNV-Verkehrsverträge 2020	8.478.189,45	1.694.247,99
SPNV-Verkehrsverträge 2019	4.214.998,60	4.055.593,10
SPNV-Verkehrsverträge 2018	1.949.322,00	1.878.864,74
SPNV-Verkehrsverträge 2017	4.215.673,81	2.414.002,02
SPNV-Verkehrsverträge 2011	233.284,85	233.284,85
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im SPNV (COVID-19, 9 EURO Ticket) 2022	6.469.616,22	0,00
Abrechnungen SPNV-Verkehrsverträge	2.153.198,36	1.523.106,62
Übrige	0,00	95.710,00
Übrige weiterzuleitende Mittel	3.418.506,20	3.005.017,07
	<u>499.166.705,56</u>	<u>440.806.975,09</u>

Die weiterzuleitenden Mittel für Investitionsförderung berücksichtigen Zuwendungen des Landes NRW nach § 12 ÖPNVG NRW für den Neu- und Ausbau sowie die Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur und sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte und unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltenen Mittel und Zinsen in Höhe von T€ 195.293 aus Vorjahren dürfen bis zum 30. Juni 2023 und in Höhe von T€ 105.084 dürfen bis zum 30. Juni 2024 eingesetzt oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind an das Land NRW zurück zu zahlen.

Die weiterzuleitenden SPNV-Mittel für Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigen die Elektrifizierung der Strecke Wesel/Bocholt, Hertener Bahn und den Umbau der S-Bahnsteige sowie weitere Maßnahmen.

Bei den an die EVU weiterzuleitenden SPNV-Mitteln handelt es sich um Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung aus den Verkehrsverträgen. Unterjährig werden entsprechend den Vereinbarungen nur Abschlagszahlungen auf die vertraglichen Ansprüche der Verkehrsunternehmen geleistet.

Bei den übrigen weiterzuleitenden Mitteln handelt es sich um durchlaufende Finanzmittel, die keine VRR-Projekte betreffen. Der VRR wickelt lediglich das Zuwendungsmanagement ab.

Den Verbindlichkeiten stehen entsprechende Guthaben bei Kreditinstituten gegenüber (vgl. Aktiva B.II).

4. Sonstige Verbindlichkeiten

		€ 150.914.782,40
	31.12.2021	€ 150.837.982,59
Zusammensetzung:	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
SPNV-Mittel	149.074.365,90	149.074.365,90
Verwarentgelte	679.239,01	651.292,24
Nicht verwendete Investitionszuschüsse des Landes NRW	241.944,77	241.482,77
Verbindlichkeiten Nahverkehrs-Zweckverband		
Niederrhein, Wesel	393.172,02	393.172,02
Lohn- und Kirchensteuer	293.597,05	245.573,56
Übrige	<u>232.463,65</u>	<u>232.096,10</u>
	<u>150.914.782,40</u>	<u>150.837.982,59</u>

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Bereich Eigenaufwand VRR

1. Umsatzerlöse		€	17.673.002,42
	2021	€	17.077.029,84

Zusammensetzung:		2022	2021
		€	€
Erträge aus der VU-Umlage für die Übernahme nicht gedeckter Aufwendungen		9.668.878,63	9.624.138,96
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen		3.969.263,03	3.861.123,05
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen		2.144.933,66	2.132.112,93
Erträge aus Geschäftsbesorgung SPNV-Fahrzeugfinanzierung		1.889.927,10	1.459.654,90
		<u>17.673.002,42</u>	<u>17.077.029,84</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge		€	18.156.345,84
	2021	€	14.680.813,90

Zusammensetzung:		2022	2021
		€	€
a) Sonstige Erträge		17.577.555,84	13.664.675,84
b) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse		578.790,00	1.016.138,06
		<u>18.156.345,84</u>	<u>14.680.813,90</u>

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse entsprechen den Abschreibungen der geförderten Wirtschaftsgüter (vgl. Passiva B.).

a) Sonstige Erträge		2022	2021
		€	€
<u>Zuwendung des Landes NRW gemäß:</u>			
§ 11 I ÖPNVG NRW		12.203.936,19	8.866.978,93
§ 14 ÖPNVG NRW		2.736.441,98	2.242.258,23
§ 12 ÖPNVG NRW		76.051,00	76.888,00
Zuschüsse des Bundes		6.000,00	13.225,00
Personalkostenerstattung des Landes NRW		1.672.457,00	1.544.352,00
Sonstige Landesmittel		422.739,59	377.066,80
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		244.138,79	241.193,73
Erstattung Umsatzsteuer für Vorjahre		0,00	0,00
Erträge Sachbezüge		136.465,12	147.509,38
Anlagenabgänge		0,00	13.757,14
Übrige		79.326,17	141.446,63
		<u>17.577.555,84</u>	<u>13.664.675,84</u>
davon Zuwendungen des Landes NRW und des Bundes:		15.445.168,76	11.576.416,96

3. Materialaufwand	€	15.220.622,06
	2021 €	11.056.086,57

Aufwendungen für bezogene Leistungen	€	15.220.622,06
	2021 €	11.056.086,57

Zusammensetzung:	2022	2021
	€	€
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	7.460.408,03	3.483.102,08
externe Kommunikation, Support, Hosting	3.382.855,46	3.448.060,98
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	1.558.623,22	1.499.070,12
Werbematerial und Anzeigen	1.773.871,37	1.502.430,67
Übrige	1.044.863,98	1.123.422,72
	<u>15.220.622,06</u>	<u>11.056.086,57</u>

4. Personalaufwand	€	19.058.419,27
	2021 €	17.984.925,52

a) Löhne und Gehälter	€	14.911.781,08
	2021 €	14.230.359,05

Zusammensetzung:	2022	2021
	€	€
Gehälter	13.559.265,62	12.782.227,51
Sonderzuwendungen/Einmalzahlungen	1.155.134,29	1.050.109,63
Sachbezüge	162.393,60	180.245,23
Veränderung von Personalrückstellungen	-18.435,00	169.657,00
Übrige	53.422,57	48.119,68
	<u>14.911.781,08</u>	<u>14.230.359,05</u>

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	€	4.146.638,19
	2021 €	3.754.566,47

Zusammensetzung:	2022	2021
	€	€
Sozialversicherung	2.573.998,13	2.426.880,81
Zusatzversorgungskasse	1.030.188,95	956.652,36
Versorgungsbezüge	452.086,86	428.203,64
Versorgungslastenanteil	47.430,09	46.659,51
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	78.396,16	76.222,19
Vom ZV VRR übernommener Pensionsaufwand	76.784,00	125.918,00
Beihilfen und Unterstützung	87.341,00	106.218,96
Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen	-199.587,00	-412.189,00
	<u>4.146.638,19</u>	<u>3.754.566,47</u>

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	€	1.276.636,31
2021	€	1.799.446,44

Zusammensetzung:

	2022	2021
	€	€
Abschreibungen auf:		
Immaterielle Vermögensgegenstände	751.863,70	1.250.397,77
Betriebs- und Geschäftsausstattung	524.772,61	549.048,67
	<u>1.276.636,31</u>	<u>1.799.446,44</u>

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Anlagevermögen und den Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	€	6.489.698,10
2021	€	5.900.440,00

Zusammensetzung:

	2022	2021
	€	€
Verwahrtgelte	1.567.420,27	1.300.927,16
Raumkosten	1.461.952,53	1.513.638,64
Aufwendungen Verwaltungsrat, Sitzungen	810.600,82	907.997,49
EDV-Kosten	550.076,07	606.662,70
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	422.733,63	373.406,62
Telefon, Internet	277.473,44	287.304,20
Lizenzen	250.646,90	78.115,34
Fort- und Weiterbildung, Tagungen	226.442,83	170.649,67
Prüfungen, Unternehmens- und Rechtsberatung für VRR-interne Zwecke	173.380,68	177.003,41
Instandhaltung und Miete für Büroausstattung	159.848,05	78.544,45
Personalbeschaffung	94.399,97	23.709,14
Aufwendungen aus Anlagenabgängen	96,85	0,00
Übrige	494.626,06	382.481,18
	<u>6.489.698,10</u>	<u>5.900.440,00</u>

7. Erträge aus Beteiligungen

	€	47.958,75
2021	€	63.942,64

Es handelte sich um die Gewinnanteile von der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln.

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	€	301.427,50
2021	€	25.205,15

Es handelt sich um Zinserträge für Guthaben bei Kreditinstituten und für Mitarbeiterdarlehen.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		€	333.994,76
	2021	€	807.963,66

Zusammensetzung:		2022	2021
		€	€
Zinsaufwand aus Pensions- und Beihilferückstellungen		333.685,00	807.960,00
Übriger Zinsaufwand		309,76	3,66
		<u>333.994,76</u>	<u>807.963,66</u>

10. Ergebnis nach Steuern/ Bereich Eigenaufwand VRR		€	-6.200.635,99
	2021	€	-5.701.870,66

11. Sonstige Steuern		€	330,00
	2021	€	254,00

Es handelt sich um Kraftfahrzeugsteuer.

Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR/ nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang		€	-6.200.965,99
	2021	€	-5.702.124,66

Bereich SPNV-Finanzierung

12. Erträge aus der SPNV-Finanzierung

	€	854.022.188,53
2021	€	745.941.209,57

Zusammensetzung:	2022	2021
	€	€
<u>Erträge für SPNV-Regelleistungsangebot:</u>		
SPNV-Pauschale nach § 11 I ÖPNVG	619.029.096,18	565.679.311,87
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19, 9 EURO Ticket) für 2022	143.117.058,85	0,00
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) für 2021	0,00	129.105.722,23
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) für 2020	0,00	8.068.925,80
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (Energiekostenanstieg) für 2022	58.487.167,70	0,00
Ausgleich Mehraufwendungen Abellio	17.994.225,00	0,00
Ausgleich Trassenpreissystem	8.923.034,28	9.298.830,16
Kostenbeteiligungen Dritter	2.926.570,11	2.228.450,32
Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 14 ÖPNVG	159.500,00	730.880,00
Zinserträge	232.514,48	6.361,36
Übrige	950.569,00	0,00
Sonderverkehre	10.000,00	0,00
	<u>851.829.735,60</u>	<u>715.118.481,74</u>
<u>Periodenfremde Erträge:</u>		
Abrechnungen der SPNV-Verkehrsverträge	1.345.861,94	9.914.137,94
Abrechnungen Einnahmenaufteilung	846.590,99	13.029,23
Abgrenzung SPNV-Verträge	0,00	10.527.579,35
Auflösung Verbindlichkeiten Infrastrukturmaßnahmen	0,00	10.000.000,00
Auflösung Rückstellung (im Wesentlichen für Boni)	0,00	87.504,00
Übrige	0,00	280.477,31
	<u>2.192.452,93</u>	<u>30.822.727,83</u>
	<u>854.022.188,53</u>	<u>745.941.209,57</u>

**13. Aufwendungen aus der Weiterleitung der
SPNV-Finanzierungsmittel**

	€ 854.022.188,53
2021	€ 745.941.209,57

Zusammensetzung:	2022	2021
	€	€
<u>SPNV-Regelleistungsangebot:</u>		
vertraglicher Anspruch der EVU	832.810.241,55	783.240.714,49
Energiekostenanstieg, Zuführung zu Rückstellungen	65.616.750,22	0,00
Kürzung für Nichtleistung, Schlechtleistung	-28.000.000,00	-19.000.000,00
Anrechnung Fahrgeldeinnahmen ¹⁾	-98.380.924,45	-163.759.895,00
Zuführung zu Rückstellungen Billigkeitsleistungen COVID-19, 9 EURO Ticket	49.500.000,00	61.264.825,49
Liquiditäts-/Coronahilfen	17.096.714,03	19.414.888,73
Boni Verkehrsverträge ²⁾	966.024,00	1.134.024,00
Fortführungsvereinbarung Abellio	800.806,45	4.204.233,87
Verwarentgelt	232.514,48	0,00
Sonderverkehre	5.103.658,97	734.071,89
Übrige	0,00	1.445.987,33
<u>Sonstige Aufwendungen:</u>		
Infrastrukturmaßnahmen	1.647.925,00	4.121.400,00
Zuführung zu sonstigen Verbindlichkeiten und Infrastrukturmaßnahmen	0,00	22.318.230,94
	847.393.710,25	715.118.481,74
<u>Periodenfremde Aufwendungen:</u>		
Abrechnungen der SPNV-Verkehrsverträge	6.510.831,85	0,00
Abrechnung Einnahmenaufteilung	18.819,16	0,00
Übrige	98.827,27	40.864,29
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0,00	30.781.863,54
	6.628.478,28	30.822.727,83
	854.022.188,53	745.941.209,57

¹⁾ vorläufige Fahrgeldeinnahmen, die endgültige Ermittlung erfolgt erst mit der Einnahmenaufteilung

²⁾ vertraglich vereinbarte, vorläufig berechnete Bonuszahlungen

Ergebnis SPNV-Finanzierung	€ 0,00
2021	€ 0,00

Bereich ÖSPV-Finanzierung

14. Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung

€ 508.018.537,24
2021 € 364.728.065,43

Zusammensetzung:

	2022	2021
	€	€
Zuwendungen gem. § 11 II ÖPNVG	65.421.565,75	65.421.565,75
Zuwendungsrückforderungen von Verkehrsunternehmen	242.143,39	25.785,36
Zinsertrag aus Bankguthaben	0,00	0,25
	<u>65.663.709,14</u>	<u>65.447.351,36</u>
Billigkeitsleistungen COVID-19		
für 2022	358.315.798,97	0,00
für 2021	2.431.277,52	209.496.008,95
für 2020	0,00	9.462.059,14
	<u>360.747.076,49</u>	<u>218.958.068,09</u>
Zuwendungen gem. § 11a ÖPNVG	<u>50.045.451,02</u>	<u>50.045.451,02</u>
Zuwendungen Sozialticket	<u>21.367.120,79</u>	<u>21.692.624,96</u>
Zuwendungen Azubiticket	<u>2.279.912,80</u>	<u>2.239.600,00</u>
Allgemeine Verbandsumlage nicht-kommunale Unternehmen	<u>7.915.267,00</u>	<u>6.344.970,00</u>
	<u>508.018.537,24</u>	<u>364.728.065,43</u>

**15. Aufwendungen aus der Weiterleitung der
ÖSPV-Finanzierungsmittel**

	€ 508.018.537,24
2021	€ 364.728.065,43

Zusammensetzung:

	2022	2021
	€	€
Zuwendungen gem. § 11 II ÖPNVG		
Aufwendungen aus der Weiterleitung		
an Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger	65.663.709,14	65.447.351,11
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0,00	0,25
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-1.294,39	-10.499,79
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	1.294,39	10.499,79
	65.663.709,14	65.447.351,36
Billigkeitsleistungen COVID-19		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	354.554.192,41	209.496.008,95
Zuführung zu Verbindlichkeiten	3.761.606,56	0,00
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	0,00	-4.055.464,99
Rückzahlungen von VU	0,00	-2.556.559,16
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	2.431.277,52	16.074.083,29
	360.747.076,49	218.958.068,09
Zuwendungen gem. § 11a ÖPNVG		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	50.045.451,02	50.045.451,02
Zuwendungsrückforderungen	0,00	-711.313,58
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahre	0,00	711.313,58
	50.045.451,02	50.045.451,02
Zuwendungen Sozialticket		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	21.189.003,03	21.598.148,96
Zuführung zu Verbindlichkeiten	178.117,76	94.476,00
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-94.430,72	-87.766,53
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	94.430,72	87.766,53
	21.367.120,79	21.692.624,96
Zuwendungen Azubiticket		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	2.244.645,88	2.239.600,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten	35.266,92	0,00
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-0,19	-2.200.000,00
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	0,19	2.200.000,00
	2.279.912,80	2.239.600,00
<u>Allgemeine Verbandsumlage nicht-kommunale Untern.</u>	7.915.267,00	6.344.970,00
	508.018.537,24	364.728.065,43

Ergebnis aus der ÖSPV-Finanzierung

	€ 0,00
2021	€ 0,00

Bereich Investitionsförderung

16. Erträge aus Investitionsförderung	€	80.656.151,12
	2021 €	137.260.915,80

Zusammensetzung:	2022	2021
	€	€
Zuwendungen des Landes NRW gem. § 12 ÖPNVG	80.444.922,00	136.952.839,00
Zinserträge für Guthaben bei Kreditinstituten	84.118,48	286.149,69
Zinserträge für Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	127.110,64	21.927,11
	<u>80.656.151,12</u>	<u>137.260.915,80</u>

17. Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel

€	80.656.151,12
2021 €	137.260.915,80

Zusammensetzung:	2022	2021
	€	€
Weiterleitung von Zuwendungen für das laufende Jahr	0,00	0,00
Weiterleitung von Zuwendungen für das Vorjahr	73.629.500,00	186.424.000,00
Entnahme von Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln des Vorjahres	-73.629.500,00	-266.441.500,00
Aufwand aus Verwahrtgelten für Guthaben bei Kreditinstituten	62.191,37	308.076,80
Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	-24.427.400,00	-115.027.640,00
Rückzahlungen an Fördergeber	0,00	80.017.500,00
Eigenanteil NWL	-4.575.500,00	-3.504.080,00
Eigenanteil VRR aus SPNV-Finanzierung	0,00	-55.210,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln des laufenden Jahres	<u>109.596.859,75</u>	<u>255.539.769,00</u>
	<u>80.656.151,12</u>	<u>137.260.915,80</u>

Ergebnis aus der Investitionsförderung	€	0,00
	2021 €	0,00

18. Jahresfehlbetrag	€	<u>-6.200.965,99</u>
2021	€	-5.702.124,66

19. Entnahme aus der Kapitalrücklage	€	<u>6.200.965,99</u>
2021	€	5.702.124,66

vgl. Passiva A. II. Kapitalrücklage

20. Bilanzgewinn/-verlust	€	<u>0,00</u>
2021	€	0,00

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2022

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Allgemeines

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zum 28. September 2004 errichtet.

Das Unternehmen führt den **Namen** „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)“ und ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts i.S.d. § 5a ÖPNVG NRW i.V.m. § 114a GO NRW und § 1 KUV.

Der **Sitz** der VRR AöR ist Essen.

Es gilt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 die **Satzung** geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverband VRR am 13. Juni 2022 und der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein am 14. Juni 2022.

Gewährträger der VRR AöR sind der Zweckverband VRR (ZV VRR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN).

Die VRR AöR ist gemäß § 2 der Satzung Träger der ihr nach dem ÖPNVG NRW zustehenden und der von den Gewährträgern übertragenen **Aufgaben** auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die VRR AöR kann durch privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch sonstige Vereinbarung über die Übertragung von Zuständigkeiten weitere Aufgaben im Bereich des ÖPNV übernehmen. Die VRR AöR nimmt für ihre Gewährträger die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben wahr.

Die VRR AöR ist der Mobilitätsdienstleister im Gebiet der Zweckverbände ZV VRR und NVN und sorgt für die Mobilität der Bürger im Kooperationsraum A gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a ÖPNVG NRW durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger. In diesem Rahmen fördert die VRR AöR das Ziel, für die Bevölkerung im Kooperationsraum A ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die VRR AöR mit

- a) den Aufgabenträgern,
- b) den Verbundverkehrsunternehmen,

c) den zur Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und Verkehrsträger zuständigen Unternehmen und Einrichtungen

nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen, Kooperationsverträge oder sonstiger Abkommen zusammen.

Die VRR AöR darf sich an Unternehmen und Einrichtungen gemäß c) beteiligen.

Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag die durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die VRR AöR für das Verbundgebiet Richtlinien und allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 erlassen. Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger die Richtlinien und allgemeinen Vorschriften bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.

Die VRR AöR unterstützt das Land NRW, die Gebietskörperschaften im Land NRW sowie im Land NRW tätige Verkehrsunternehmen, Verkehrsgemeinschaften, Verkehrsverbände und sonstige Einrichtungen bei der Verbesserung der Verkehrs- bzw. Vertriebsinfrastruktur, sofern eine ausreichende Finanzierung gesichert ist.

Die VRR AöR ist wirtschaftlich tätig und bietet mobilitätsbezogene Dienstleistungen und Produkte an.

Die VRR AöR bietet im Auftrag des ZV VRR im VRR-Verbandsgebiet als Gruppe von Behörden gemäß Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne von Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.

Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften an der Vorbereitung und Durchführung von Direktvergaben und wettbewerblichen Vergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.

Die VRR AöR plant, organisiert und gestaltet den SPNV im Kooperationsraum A aus. Sie schließt hierzu mit Verkehrsunternehmen, die SPNV-Leistungen erbringen, diese ergänzen oder zu diesen beitragen, die entsprechenden Verträge ab oder erlässt die entsprechenden Verwaltungsakte. Zur Ausgestaltung des SPNV entwickelt die VRR AöR Konzepte und Standards, insbesondere für Vertrieb und Fahrgastinformation, Sicherheit, Service, Qualität und Fahrzeuge. Das fahrplan- und kapazitätsmäßige SPNV-Angebot zur Bedienung der Allgemeinheit und dessen Mitfinanzierung durch die VRR AöR ist jährlich in einem vom Verwaltungsrat zu beschließenden SPNV-Etat festzulegen. Im SPNV-Etat sind das SPNV-

Leistungsangebot und dessen finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr/die Folgejahre getrennt nach den einzelnen Verbandsgebieten darzustellen.

Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, hin.

Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin, insbesondere auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV, einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards, einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing.

Die VRR AöR stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV nach den Vorgaben des § 8 ÖPNVG NRW einen Nahverkehrsplan auf und koordiniert ihn mit den Nahverkehrsplänen benachbarter Kooperationsräume unter Mitwirkung der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.

Die VRR AöR betreibt Verkehrsinfrastrukturplanung als Grundlage der Verkehrsplanungen und nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung.

Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe der Satzung des ZV VRR und der dieser zugrundeliegenden Aufgabenübertragungen an der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit. Die VRR AöR sorgt für die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Satzung. Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen.

Die VRR AöR ermittelt in Zusammenarbeit mit den bedienten Aufgabenträgern sowie den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, welche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen, die Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gleicht diese aus, sofern nicht zuvor von öffentlicher Seite ein Ausgleich geleistet wurde. Dazu erstellt die VRR AöR für das jeweilige Geschäftsjahr den Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr die Ergebnisrechnung:

- a) Der Verbundetat weist die auf der Grundlage der VRR-Finanzierungsrichtlinie ermittelten Ausgleichsbeträge sowie die Finanzierungsbeträge je Gebietskörperschaft, je Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber bzw. je ÖSPV-Unternehmen und Betriebszweig aus. Dazu stellen die Berechtigten Anträge nach der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie.
- b) Die Ergebnisrechnung stellt die Ist-Ausgleichsbeträge auf der Basis der Verwendungsnachweise den Soll-Ausgleichsbeträgen sowie den Ist- und Soll-Finanzierungsbeträgen gegenüber und ermittelt eine evtl. Überkompensation der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber.

c) Näheres regelt die entsprechende Finanzierungsrichtlinie.

Die VRR AöR stellt die Höhe der Finanzierungsbeträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan, durch allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger im VRR-Verbandsgebiet definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Verbundetat fest.

Der VRR AöR obliegt die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet entsprechend der VRR-Förderrichtlinie.

Der VRR AöR obliegt weiterhin die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11a ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet und der Erlass bzw. die Weiterentwicklung der entsprechenden allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007.

Die VRR AöR teilt die im Verbundgebiet erzielten Einnahmen auf. Die VRR AöR schließt die dafür erforderlichen Vereinbarungen ab. Näheres regeln die Durchführungsvorschriften nach Artikel 4 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag und die Einnahmenaufteilungsrichtlinie.

Die VRR AöR betreibt als Grundlage für die Erledigung ihrer Aufgaben die notwendige Marktforschung.

Die VRR AöR erarbeitet Konzepte und Rahmenvorgaben für das verbundeinheitliche Vertriebssystem im Verbundgebiet.

Die VRR AöR ist im Kooperationsraum A Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen nach § 13 ÖPNVG und die Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2008 vom Land bewilligt oder vereinbart wurden.

Die VRR AöR ist zuständig für das Zuwendungsmanagement im Kooperationsraum A bezogen auf die pauschalisierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG.

Die VRR AöR ist zuständig für das Zuwendungsmanagement und die sonstige finanzielle und technische Abwicklung aller laufenden und noch nicht endabgerechneten Stadtbahnbauvorhaben und sonstiger Fördermaßnahmen im VRR-Verbandsgebiet.

Die VRR AöR schließt mit allen den VRR-Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen Kooperationsverträge ab.

Die Durchführung des Verkehrs im Sinne des PBefG und des AEG ist nicht Aufgabe der VRR AöR. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

Das **Stammkapital** beträgt nach § 30 Absatz 1 der Satzung € 2.525.000,00. Der ZV VRR hält Anteile am Stammkapital in Höhe von € 2.500.000,00. Der NVN hält Anteile in Höhe von € 25.000,00.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 30 Absatz 2 der Satzung das Kalenderjahr.

2. Organe der VRR AöR

Organe der VRR AöR sind:

- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand,
- der Vergabeausschuss,
- der Ausschuss für Investitionen und Finanzen,
- der Ausschuss für Tarif und Marketing,
- der Ausschuss für Verkehr und Planung,
- der Unternehmensbeirat.

Der Verwaltungsrat, der Vorstand und der Vergabeausschuss haben im Umfang ihrer Zuständigkeit nach der Satzung Entscheidungskompetenz, im Übrigen fassen die Organe nur Empfehlungsbeschlüsse. Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes des Zweckverbandes VRR unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen. Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet des NVN unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen. Entscheidungen zu Stadtbahnangelegenheiten im Rahmen der Satzung können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der von Stadtbahnangelegenheiten betroffenen Verbandsmitgliedern gefasst werden.

Der **Verwaltungsrat** ist zuständig für die durch die GO, die KUV und durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der VRR AöR Berichterstattung verlangen.

Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die Bestellung des Vorstandes der VRR AöR auf verbindlichen Vorschlag der Verbandsversammlung,
2. die Abberufung des Vorstandes der VRR AöR,
3. die Beteiligung der VRR AöR an anderen Unternehmen,
4. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen der VRR AöR in Gremien der Beteiligungsgesellschaften,
5. die Gründung von Gesellschaften,
6. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich SPNV-Etat und Verbundetat, und des Jahresabschlusses,

8. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung,
9. die Bestellung des Abschlussprüfers,
10. die Ergebnisverwendung,
11. die Entlastung des Vorstandes,
12. die Einstellung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten ab Entgeltgruppe 15,
13. die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabenansätzen des Vermögensplanes um mehr als € 250.000,00,
14. die Organisationsstruktur der VRR AöR, insbesondere den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand (Verteilung der Geschäftsbereiche und Stabsstellen auf die Vorstandsressorts, Abgrenzungen der Vorstandsressorts), die Vertretungsbefugnis, die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum/zur Vorstandssprecher/in, die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.

Der Verwaltungsrat ist nicht zuständig für die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses fallen.

Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für

1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen,
2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes,
3. Feststellung des SPNV-Etats,
4. Genehmigung des Verbundetats und Feststellung der Ergebnisrechnung,
5. Feststellungen der Einnahmenaufteilung und Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung von erheblicher finanzieller Tragweite,
6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Tragweite,
7. Erlass von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben der VRR AöR,
8. Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen,
9. Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet,
10. Feststellung des jährlichen Katalogs der mit Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen,
11. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c), Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.
12. Entscheidungen über Sitzungen der Organe der VRR AöR außerhalb der Grenzen des Landes NRW
13. Entscheidung über die Teilnahme von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates an sonstigen Sitzungen, Tagungen oder vergleichbaren Veranstaltungen zwecks Repräsentation des Verwaltungsrates

Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats über

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
2. Strukturreformen im Gemeinschaftstarif der jeweiligen Verbandsgebiete, sofern erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen der Mitglieder des ZV VRR oder NVN zu erwarten sind,

ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR und/oder des NVN erforderlich.

Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats

1. über die Weiterentwicklung des Systems zur Finanzierung des ÖSPV,
2. im Schlichtungsverfahren,

ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.

Entscheidungen des Verwaltungsrates können in entsprechender Anwendung des § 15b GkG auch im Wege eines Umlaufbeschlusses getroffen werden.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem/der Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r, 43 stimmberechtigten und 43 stellvertretenden Mitgliedern.

Der **Vorstand** führt die Geschäfte und leitet die VRR AöR eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum Vorstandssprecher / zur Vorstandssprecherin. Der Vorstandssprecher / Die Vorstandssprecherin repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.

Jedes Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte seines Vorstandsressorts eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts werden im Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand festgelegt.

Die AöR wird nach außen vertreten durch den Vorstand gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin.

Der **Vergabeausschuss** ist ein Ausschuss der VRR AöR mit eigener Entscheidungsbefugnis. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV nach Artikel 5 VO (EG) Nr. 1370/2007,
2. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens in allgemeinen Angelegenheiten, sofern dessen prognostizierter Auftragswert oberhalb des EU-Schwellenwertes gemäß § 106 Abs. 2 GWB liegt,
3. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss,

4. Entscheidung über den Abschluss, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentlicher Änderungen von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV,
5. Entscheidung über die Aufhebung, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Verträgen nach Ziffern 1 und 2,
6. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.

Der Vergabeausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 13 der Verbandsversammlung des ZV VRR und 1 der Verbandsversammlung des NVN angehören müssen. Der/Die Vorsitzende des Vergabeausschusses und sein/ihre Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

II. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO und der KUV.

Entsprechend § 9 KUV stellt der Zweckverband VRR durch ausreichende Finanzausstattung sicher, dass die VRR AöR ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt durch Einzahlungen des ZV VRR, Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR und Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen, Landesmittel nach dem ÖPNVG, Landesmittel zur Projektförderung und Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.6.2007.

Die Verbundverkehrsunternehmen leisten Finanzierungsbeiträge zur Wahrnehmung der in der Satzung festgelegten Verbundaufgaben.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
für das Geschäftsjahr 2022

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Rechte und Pflichten für die Organe der VRR AöR ergeben sich aus der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 114a GO und der KUV. Zuständigkeiten und Entscheidungsangelegenheiten sind für die Verbandsversammlung des ZV VRR in § 10 der Zweckverbandssatzung und für den Verwaltungsrat in § 20 der Satzung der VRR AöR geregelt. Die Geschäftsführung durch den Vorstand ist in § 24 der Satzung geregelt. Geschäftsordnungen bestehen für die Verbandsversammlungen, den Verwaltungsrat und den Vorstand.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der VRR AöR.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben 11 Verwaltungsratssitzungen, 12 Sitzungen des Präsidiums und 12 Sitzungen der Ausschüsse, 42 Sitzungen der Gruppen in den Ausschüssen, 5 Sitzungen des Vergabeausschusses und 8 Sitzungen des Unternehmensbeirates sowie 205 Sitzungen der Fraktionen, Fraktionsvorstände und der geschäftsführenden Fraktionsvorstände stattgefunden. Die angefertigten Protokolle für die Verwaltungsratssitzungen standen uns zur Verfügung.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Vorstandsmitglieder sind in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütungen der Organmitglieder werden entsprechend den Regelungen der KUV NRW im Anhang individualisiert ausgewiesen. Erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gewährt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungs-befugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Im Organigramm sind die einzelnen Stellen den Aufgabenbereichen zugeordnet. Es wird laufend aktualisiert. Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten sind klar erkennbar.

In der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben der VRR AöR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Es erfolgt eine laufende Überprüfung und Aktualisierung der GVO.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsleitung hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO, dem Public Corporate Governance Kodex für die VRR AöR und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf und praxisorientiertes Vergabehandbuch, Vertragsmanagement, IT-Sicherheitshandbuch, Geschäftsordnung für den Vorstand, Dienstanweisung Finanzanlagen, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregulation, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, Regelung zum Sponsoring, div. Unterschriftenregelungen zu besonderen Bereichen im Zuwendungsmanagement).

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für den Vertragsmanagementprozess, Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet.

Kreditaufnahmen sind nicht erfolgt. Kreditgewährungen an Mitarbeiter erfolgten gemäß Richtlinien.

Auftragsvergaben und –abwicklungen erfolgen nach Vergaberecht.

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die Planung erfolgt gemäß den Vorschriften der KUV und entspricht den Bedürfnissen der VRR AöR. Die Wirtschaftsplanung erfolgt differenziert nach Maßnahmen unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen der KUV und den Anforderungen der VRR AöR. Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz- und Anlagenbuchhaltung, der Lohnbuchhaltung und der Kosten- und Leistungsrechnung, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachungen. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung.

Die Tilgung der gewährten Mitarbeiterdarlehen wird überwacht; weitere Kredite wurden nicht gewährt oder aufgenommen.

Das Mahnwesen wird von der Finanzbuchhaltung geführt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Feststellungen erfolgte im Berichtsjahr die Rechnungsstellung zeitnah, der Zahlungseingang von Forderungen wird vom Rechnungswesen überwacht.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle Bereiche des VRR und erfolgte durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement der VRR AöR in Zusammenarbeit mit den dezentralen Controllern in den einzelnen Fachabteilungen. Es entspricht den Anforderungen der VRR AöR. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controlling-Instrumente finden statt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Beteiligungscontrolling erfolgte durch die Abteilung Zentrales Finanz-/Gremienmanagement. Wesentliche Beteiligungen bestehen jedoch nicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit der VRR AöR ergeben sich keine bestandsgefährdenden Risiken. Risiken können sich durch Kürzungen der Zuwendungen des Landes NRW oder aus einer angespannten Finanzlage der Zweckverbandsmitglieder hinsichtlich der Zahlung der Umlagen für die Aufgabenerfüllung ergeben.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein den VRR umfassendes VRR-Risikomanagement bei der VRR AöR eingerichtet. Im Handbuch zum Risikomanagementsystem sind die Grundlagen und die Struktur des VRR-Risikomanagements und das operative VRR-Risikomanagement dargestellt.

Für die Aufgabenbereiche in der VRR AöR und dem ZV VRR FaIn-EB wurden Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt und im Berichtswesen integriert, damit Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, den Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in vierteljährlichen Kennzahlenberichten, in Sachstandsberichten und Sitzungsprotokollen.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Insbesondere bei geplanten Zuwendungskürzungen oder Aufgabenerweiterungen erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Es werden keine Derivate eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht anwendbar.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht anwendbar.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die Zustimmungen des Verwaltungsrates und des Vergabeausschusses sowie der Verbandsversammlung nicht eingeholt wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrates sowie den Geschäftsordnungen übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes im Rahmen des Investitionsplanes geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Der Bereich Einkauf wird nach vergaberechtlichen Grundsätzen abgewickelt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es haben sich keine Überschreitungen ergeben. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht unter Abschnitt D.III.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für Verstöße gegen interne Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

- c) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden in angemessenem Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Verwaltungsrat ist im Berichtsjahr zu 12 öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zusammengetreten. An diesen Sitzungen hat der Vorstand teilgenommen und berichtet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und in die wichtigsten Bereiche.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

In den Sitzungen wurde der Verwaltungsrat nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung auf Wunsch des Verwaltungsrates hat nicht stattgefunden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Der Vorstand ist nach unseren Feststellungen seiner Informationspflicht nachgekommen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, von der der Verwaltungsrat Kenntnis hat.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Keine Feststellungen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über Zuwendungen des Landes NRW, Umlagen der Zweckverbandsmitglieder und die von den Verkehrsunternehmen erhobene VU-Umlage sowie weiteren Erträgen aus Kostenerstattungen und Erträgen aus weiterer wirtschaftlicher Betätigung. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Vermögenslage unter D. IV. 1 sowie zum Wirtschaftsplan unter D. III. im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage ist stabil und solide. Die Finanzierung der Investitionen im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR Faln-EB erfolgt im Wesentlichen über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital (Einlagen des ZV VRR). Weitere Kreditaufnahmen sind im VRR nicht erfolgt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Zur Finanzierung der VRR AöR im Jahr 2022 hat der ZV VRR Einzahlungen in Rücklagen in Höhe von T€ 6.590 geleistet.

Darüber hinaus sind Zuwendungen und Kostenerstattungen des Landes NRW im Bereich Eigenaufwand als Ertragszuschüsse in Höhe von T€ 17.111, im Bereich SPNV-Finanzierung in Höhe von T€ 820.793 (davon T€ 143.117 Billigkeitsleistung zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV, COVID-19 und 9 EURO Ticket und T€ 58.487 Billigkeitsleistung zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV Energiekostensteigerungen), im Bereich ÖSPV-Finanzierung in Höhe von T€ 499.861 (davon T€ 360.747 Billigkeitsleistung zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV, COVID-19-Pandemie und 9 EURO Ticket) und im Bereich Investitionsförderung in Höhe von T€ 80.445 zugeflossen. Für Investitionen wurden Zuschüsse in Höhe von T€ 520 gewährt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung. Die Liquidität ist über die Einzahlungen des Gesellschafters ZV VRR gewährleistet. Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 beträgt das Eigenkapital T€ 14.057.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Vorschlag des Vorstandes zum Ausgleich des Verlustes und zur Rücklagenverwendung ist sachgerecht und entspricht der Finanzierungskonzeption der VRR AöR.

Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Nicht anwendbar.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis im Bereich Eigenaufwand ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Im Bereich SPNV-Finanzierung führte die Berücksichtigung der Billigkeitsleistungen für Energiekostensteigerungen zu einem ausgeglichenen Ergebnis. Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Leistungsbeziehungen bestehen insoweit, als der ZV VRR insbesondere gesetzliche und satzungsmäßige, hoheitliche Aufgaben auf die VRR AöR übertragen bzw. zur Durchführung übertragen hat sowie aus der Geschäftsbesorgung für den ZV VRR FaIn-EB. Die Finanzierung der Aufgabenerledigung erfolgt über Einlagen des ZV VRR, Zuwendungen des Landes NRW und Erträge aus der Geschäftsbesorgung. Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Geschäftstätigkeit der VRR AöR ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die VRR AöR ist ihrem Gesellschaftszweck nach nicht danach ausgelegt, Gewinne zu erwirtschaften.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht anwendbar.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.